This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

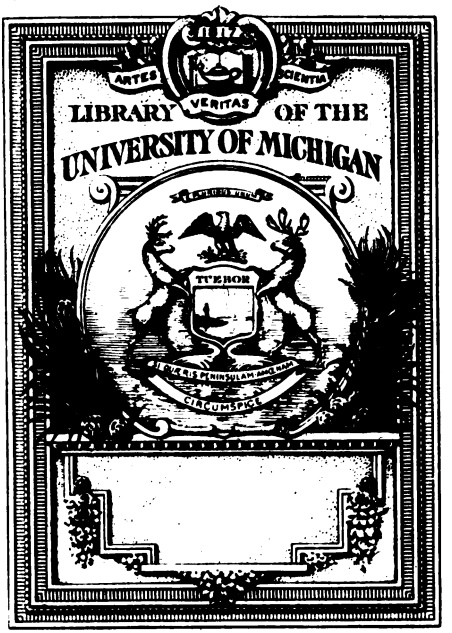
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Ueber die Veräusserung

von

Staatswaldflächen

zu

landwirthschaftlichem Gebrauch.

Eine staatswirthschaftliche Abhandlung,

worin in der ersten Abtheilung die angenommenen Grundsätze entwickelt, und durch ein Beispiel beleuchtet werden; in der zweiten Abtheilung aber, die Beantwortung der Frage enthalten ist: Ob die Privatwaldbesitzer gänzlich von aller forstlichen Einmischung in die Behandlung und Benutzung ihrer Wälder befreit, und also ihr Eigenthum diesfalls uneingeschränkt seyn soll oder nicht?

von

C. F. Graf von Sponeck,

Großherzoglich Badischem Oberforstrath, ordentlichem Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu Heidelberg, Doctor der Philosophie und ordentlichem Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Heidelberg,

Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1823.

HD
1339
.G3
S76

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Unter die wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben, welche in staatswirthschaftlicher Hinsicht dem Kameralisten und dem Forstmann gemacht werden können, ist, gewiß

»die Bestimmung des zweckmässigsten »Verhältnisses der eigentlichen productiven Waldfläche zu den übrigen landwirthschaftlich benutzten Flächen seines »Landes«

zu rechnen.

In jedem Land ist dieses Verhältniß verschieden, und wer ein solches Verhält-

niß entweder nur aus Schriften, oder nach seiner Ansicht — ohne die vielfachen Untersuchungen und Bestimmungen — ausspricht und angiebt, welche weiter unten vorkommen,

nnd dabei dem Areal nach im Großen bestimmt,

spricht zugleich Grundsätzen aus, welche vorzüglich für die Nachkommen traurige Folgen haben können, wenn solche auch die gegenwärtige Generation nicht mehr fühlbar treffen sollten.

Die nachfolgende Angaben werden diese Vorausschickungen näher beleuchten uud beweisen.

Da dermalen der Zeitpunkt ist, wo sich einzelne Privatwaldbesitzern, und selbst die Landesregieungen

»durch Verkauf von Waldflächen zu landwirthschaftlicher Bestimmung«

besondere Einnahmen verschaffen wollen uns

können; letztere zu Bezahlung der gezwungen gemachten Schulden als Folgen des letzten langjährigen Krieges, und zugleich die löbliche Absicht damit verbinden, den Wohlstand vieler Bewohner mehr zu begründen;

So verdient dieser Gegenstand besondere Beherzigung, besondere Bearbeitung.—

Manches dahin Beziehung habende ist zwar schon geschrieben, und dem Publikum mitgetheilt worden, Manches ohne weiters verworfen, Manches ohne genaueste Prüfung angenommen und ausgesprochen, also nichts eigentlich entschieden worden, — nie aber meines Wissens mit so besonderer Vorsicht und nach allen forstlichen Rücksichten zugleich behandelt und beurtheilt worden, und dieß ist der eigentliche Zweck der nun folgenden Angaben.

Wer diese schwere Aufgabe so lösen will, daß sie die Glückseeligkeit eines Lan-

des nicht untergräbt oder gefährdet, muß genaue Kenntniß sich erwerben.

I.

Von den Waldflächen eines Landes.

a) Nach ihrer Morgenzahl an: herrschaftlichen oder Domänen-Wäldern, Gemeinde- und Privatwaldflächen.

b) Von denjenigen Flächen, welche nicht mit Holz bestanden sind; entweder um sie nach und nach in Holzwuchs zu bringen oder sie zu landwirthschaftlichem Gebrauch zu erhalten, oder zu bestimmen, und um sie vom Ganzen bestandenen Areal abziehen zu können.

c) Von ihren dermaligen Holzbeständen, und der besondern Beschaffenheit derselben, so wie nach den vorzüglichsten Holzarten, und deren forstlichen Bewirthschaftung besonders.

Es ist nothwendig dieses zu wissen,

weil bei der Hochwaldwirthshaft Bau-, Nutz- und Brandholz zu gleicher Zeit und in bester und bei regelmäßiger Behandlung auch auf gleich großen Flächen und in gleichem Zeitraum und bei einerlei Holzart am meisten Holzmasse — gegen andere forstliche Wirthschafts- oder Behandlunsarten gewonnen wird, was auch in Ansehung der Holzarten selbst wichtig ist.

Bei der Niederwaldwirthschaft oder aus den Schlaghölzern werden, bei den sogenannten reinen, nach der forstlichen Kunstsprache, nur geringe Sorten Nutzhölzer und Brandholz erzeugt.

Nur bei den unreinen oder vermischten etwas Bau- und Nutzholz von einzelnen starken übergehaltenen Stämmen, als Ausnahme von den Regeln.

Bei der aus diesen beiden zusammen-

gesetzten, nach neuester forstlichen Kunstsprache sogenannten

Mittelwaldwirthschaft

wird Bau- und Nutzholz von starken und mittleren Sorten und Brandholz gewonnen, und zwar bei regelmäsigster Behandlung mehr nach Qualität und Quantität, als bei der Niderwaldwirthschaft, jedoch ziemlich beträchtlich weniger als bei der Hochwald- oder Baumholzwirthschaft.

Hieraus folgt, daß es nicht überflüssig ist, wenn auch bei den Gemeinde- und Privatwäldern die Bewirthschaftungsart angegeben ist.

Sollten auch Hackwälder oder anderswo sogenannte Hauberge von beträchlichem Areal vorkommen, so müssen auch diese nach der Morgenzahl abgesondert angegeben und in die nothwendig werdende Berechnnng an Holz- und Fruchtertrag zugleich — genommen werden.

Und selbst die Kopfholzwirthschaft dürfte für manche Gegenden, wo sie regel-

mässig und in beträchtlichen Flächen vorkommt, nicht ganz vergessen werden!

Wegen der Plenterwirthschaft, davon die sogenannte Fimmelwirthschaft in gewissem Betracht eine Abart genannt werden kann, fehlen uns noch sichere Untersuchungen und Angaben, um daraus ein genaues Resultat zu ziehen, auch kommt diese Wirthschaft in neuesten Zeiten nur noch in wenigen Gegenden bei Nadelholz, in waldreichen Gegenden bei Gemeinde- und Privatwäldern vor.

Es kann hier nur so viel behauptet werden, daß bei möglichst regulärer Behandlung in Rücksicht des Nachwuchses, und bei guter Ausübung des Forstschutzes, bei Viehwaiden, Streusammeln ꝛc. nicht viel weniger Holzmasse vorkommt, als bei Hochwäldern die schlagweise behandelt werden! —

II.

Muß man nach den besten neuesten Taxationsgrundsätzen und Anwendung der Me-

thode selbst bei schwürigen wichtigen Fällen Herrn Hartigs oder von Cotta's, ziemlich richtig, jedoch ohne ängstliche Genauigkeit zu erforschen suchen, wie viel man jährlich nachhaltig, d. h. hier im Verhältniß mit dem wahrscheinlichen jährlichen Zuwachs an Bau- Nutz- und Brandholz erhauen kann,

vorzüglich aus Herrschafts- oder Domänenwäldern, gemeinheitlicher und Privatbesitzers Waldflächen

von jeder Art, besonders angeben. Alles zu Künstliche zu Genaue, aber ebenso alles nur oberflächliche Unsichere muß vermieden, und nur dasjenige, was mit größter Wahrscheinlichkeit unter Anwendung der zweckmässigsten Hauptregeln der Taxation und ohne zu große Weitläufigkeit erforscht werden kann, — in Betrachtung und Berechnung genommen werden, um Kosten zu ersparen und Zeit zu gewinnen. —

Ohne diesen Hauptpunkt kann nichts

Richtiges und Entscheidendes bei diesem Gegenstand ausgemacht und bestimmt werden.

III.

Die Bevölkerung des ganzen Landes überhaupt und speciell derjenigen Landesgegenden mit ihrer Bevölkerung, welche Mangel oder Ueberfluß an Holz haben.

IV.

Von allen im Land bestehenden Fabriken und andern Etablissements, welche Holz gebrauchen, unter Anführung der Quantität und Qualität für jedes! —

V.

Von dem jährlichen Bedarf aller Holzsoritmente, vorzüglich des Brandholzes, genau möglichst zur nöthigen Vergleichung mit dem jährlichen Holzertrag aller Waldflächen.

Das Bauholz kann nach einer 10jährigen Bilance ausgemittelt werden, oder auch auf andere auf Erfahrungen und Berechnungen gegründete Art, wovon aber keine besondere Sicherheit gewährt — wie viele Erfahrungen in verschiedenen Gegenden bewiesen haben. Brandholz aber nach der neuesten Consumtion, theils durch die Holzabgaberegister und Versteigerungs-Protokolle, welche die Forstämter von allen ihrer Aufsicht und Verwaltung untergebenen Waldungen liefern können, und theils, was die Städte insbesondere betrifft, nach der Einfuhr durch die Thore, welches notirt werden muß, mit Einschluß der Besoldungshölzer, und, theils aus den etwa dabei befindlichen Holzgärten oder Holzmagazinen mit ihren Vorräthen, — erfahren werden.

Die Nutzhölzer müssen bei einzelnen eigentlichen Handwerkern in Holz untersucht und davon ein Schluß von einem Dorf auf das andern bei

gleichen äußern Umständen gemacht werden, mit Ausnahme der Haupt- und Residenz-Städten, wo besondere Untersuchungen dießfals nöthig sind.

Hier ein höchst wichtiger Punkt! — der nicht übergangen werden darf.

VI.

Von den besondern Handelsverhältnissen mit angränzenden Staaten, und von dem etwa vorkommenden activen Holzhandel. —

Hierher ist vorzüglich der sogenannte Holländerholzhandel zu rechnen, welcher in einigen teutschen Staaten schon seit langer Zeit etablirt ist, durch welchen Tannenhölzer in ganzen Stämmen und Eichenhölzer in vielen Sorten in Stücken von verschiedenen Dimensionen zum Schiffbau nach Holland zu Wasser verführt oder verflößt werden. — Das Eichenholz würde nicht

flott werden und bleiben, d. h. gut schwimmen, wenn es allein verflößt würde, weil es in seinen vielen und starken Poren bei der langen Zeit, wo es im Wasser seyn muß, viele Flüssigkeiten einsaugt, und daher entweder ganz untersinken oder doch sehr tief im Wasser gehen müssen; das Tannenholz als specifisch viel leichter bei gleichen Volumen als das eichene, erhält letzteres über Wasser schwimmend. Bei einer gewissen Verbindung der Stämme und Stücke untereinander und bei gewissem Quantitäten-Verhältniß gegen einander, wobei auch die Formen der einzelnen Stämme und Stücke in Betrachtung kommen!*)

*) Und der Umstand, daß nun das gesundeste fehlerfreie Holz zu diesen Holländerhölzern vorzüglich von Eichen — gebraucht werden kann! Wovon wohl in den wenigsten teutschen Staaten dermalen großer Vorrath als Ueberfluß vorhanden seyn möchte.

Von dieser Holländerholzwirthschaft wird hier, was die tannenen bekannten Sorten betrifft, nur so viel bemerkt, daß sie gut ist und erhalten werden darf

a. wenn bereits ein bedeutender Vorrath erwachsener Sorten, besonders der effectiven Tannen, vorhanden ist, und zwar nach Tausenden! gezählt;

b. ein verhältnißmässiger Nachwuchs davon in Klassen, wobei angenommen werden kann, daß der Nachwuchs sich zur bereits vorhanden erwachsenenen Anzahl Stämme wie 1 : 3 wenigstens, oder besser wie 1 : 4 verhalten muß;

c. wenn der Absatz immer sicher ist;

d. der Preis der einzelnen Sorten, besonders der eigentlichen Tannen, höher steht, als der Sägholzpreis;

e. wo schon Flössereien eingerichtet sind, aus Waldgegenden bis in beträchtliche Ströme;

f. wenn der Holzbedarf des Inlands gesichert ist!!

g. wenn der Vorrath von diesem Holz nicht in zuvielen und geringen Waldabtheilungen vorkommt, weil sonst der Transport sehr kostspielig wird, und vieles gar nicht verflößt werden kann, also als Sägholz abgegeben werden muß;

h. muß die Sache so behandelt werden, daß die andere Bewirthschaftungsarten dadurch nicht gestört, sondern zweckmäßig damit verbunden werden *);

*) Da bisher meistens die sogenannte Fimmelwirthschaft, bei Erziehung und Benutzung des Holländerholzes statt gefunden hat, so muß der Uebergang in die eigentliche Schlagwirthschaft zweckmäßig zugleich befördert werden, was freilich keine leichte Aufgabe ist für alle Fälle die vorkommen können, in Hinsicht des eigentlichen Zeitpunkts wenn dieses geschehen kann und geschehen muß.

i. der Turnus darf nicht zu hoch angenommen werden, sondern bei Fichten oder Rothtannen auf ungefähr 150, bei Weißtannen auf 160 — 170, Kiefern auf 130 bestimmt werden, bei günstiger Lage und Boden;

k. und daß für eine zweckmässige Verjüngung dergleichen mit Holländerhölzern gut bestandenen Flächen natürlich und künstlich gesorgt werden muß;

l. daß von Zeit zu Zeit, etwa alle Decennien Zählungen dieser Holländerhölzer vorgenommen werden, um sich sowohl in Hinsicht der Dauer dieser Wirthschaft, als der jährlichen Abgabe nach — als Anhaltpunkt richten zu können;

m. daß in sich ergebenden guten Samenjahren große Abtheilungen in der Stellung erhalten, oder dahin gebracht werden, durch Hinwegnahme überflüssiger Stämme, welche für den

dadurch bezweckten Anflug schützend werden, und daß die Kunst hiebei die Natur zweckmässig unterstützt, um vollsamen Nachwus hervor zu bringen;

n. daß Viehwaide und Streusammeln, in allen zu Holländerholz-Benützung bestimmten Waldabtheilungen möglichst eingeschränkt werde. Auch muß bedeutender Wildschaden für den Nachwachs verhindert werden.

Was nun das Eichenholz insbesondere betrifft, wozu das Tannenholz beim Verflössen nur gleichsam der Wagen ist, worauf es theilweis geladen (Oblast) und theils in größern Stämmen verbunden wird; so erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

daß auch dabei Zählungen so zweckmässig wären, wie bei dem Tannenholz, theils um ohne alle Gefahr für den inländischen Bedarf dieses Holzes handeln und bestimmen; theils um den Zeitraum der Dauer des Handels damit beurtheilen, und theils um den

Gemeinden bestimmte Quanta zum Verkauf ins Ausland erlauben zu können, ohne das Ganze zu gefährden!

Diese Vorsichtsregeln haben ihren Grund vorzüglich darin, weil beinahe in ganz Teutschland die Klassen der 60 bis 100-jährigen Eichen fehlen, und im geringsten Verhältniß in einzelnen Gegenden vorkommen;

deswegen wird nothwendig, diejenigen bereits erwachsenen Eichen, die älter als diese sind — dabei sehr gesund und nach Zuwachs am Stamm oder Schaft — fähig — für uns in Teutschland zu behalten, weil sonst nach mehreren Decennien, und bei fortwährendem ausländischen Activhandel in vielen Gegenden Mangel an gesundem Bau- und Nutzholz sich ergeben, und dieser Handel certo respectu mehr passiv zu nennen seyn dürfte; was um so eher der Fall

seyn kann, weil immer nur das gesundeste fehlerfreie Holz zu diesem Behuf gebraucht und angenommen wird, was sich aus der Verwendung desselben — zum Schiffbau — deutlich ergiebt.

Der Handel mit allerlei Schnittwaaren in benachbarte Länder ist der zweite Fall der dießfalls vorkommen kann.

Daher müssen auch die Flössereien in besondere Betrachtung gezogen werden.

Ferner

VII.

Von allen landwirthschaftlich benutzten Flächen und ihrem (ungefähren) Ertrag — zum Unterhalt der Besitzer als Eigenthümer,

um so viel wie möglich ermessen zu können, was der Wald ausser Holz auch an Nebennutzungen, an Streu, Gras, Waide daraus abzugeben hat

oder eigentlich deſſen, was ihm dadurch zu Verminderung der Holzproduction entzogen wird!

Bei der nähern Beſtimmung, in welchen Gegenden des Landes und in welchem Verhältniß der Morgenzahl nach — Waldflächen zu landwirthſchaftlichem Gebrauch abgegeben werden ſollen, kommt dieſer Punkt in beſondere nöthige Betrachtung.

Sollen mitunter Waldabtheilungen von Servituten purificirt werden, durch Abgaben von Waldſtücken, ſo muß dieſer Punkt beſtimmend mitwirken!

VIII.

Ferner von dem Viehſtand des Landes,
an Rindvieh,
Schaafen,
Schweinen und
Ziegen!
in beſonderer Hinſicht auf
Waldweide,
als bekannten großen Uebel, für den Beſtand,

und Zustand der Wälder selbst in allen angewendeten Regeln des

Forstschutzes!

IX.

Und endlich von dem etwa vorkommenden Brandholz, Surrogaten an Torf, Stein- und Braunkohlen, wodurch die Wälder an jährlichen Holzabgaben geschont werden können, ohne die Bewohner des Landes eigentlich an Brandmaterial zu verkürzen oder sie Mangel leiden zu lassen.

Hieraus ist klar, daß nur die höchsten Finanz- und Forst-Stellen eines Landes diese vorstehende Punkte untersuchen uno die Resultate angeben können, durch sichere Communicationen mit den untergeordneten Lokalstellen, und daß keine der ersten höchsten Stellen allein und für sich handeln und bestimmen kann, sondern ruhig, gemeinschaftlich und fest das Staatswohl — als höchsten Zweck — im Auge,

die vorkommenden Schwierigkeiten bekämpfen und entfernen müssen. —

Weil aber Holz das vorzüglichst und nothwendigste Produkt zur vollen Glückseligkeit eines Landes ist, wenn nicht seine besondere Lage aller Handel so begünstiget, daß ihm alle nothwendige Artikel und auch dieser! leicht zugeführt werden können, und wenn das Klima nicht besonders warm ist, wie z. B. in Italien ꝛc.

So muß auf diesen Punkt, auch immer die erste Rücksicht genommen und minder wichtige Rücksichten demselben nachgesetzt werden. Und zwar vorzüglich aus dem Grund, weil alle Artikel beinahe, von Nachbarn im Großen eher erkauft und eingeführt werden können, als Holz, nach gegenwärtig in den meisten teutschen Ländern vorkommenden Umständen und Verhälnissen, weil nach Abzug des Bedürfnisses für alle Bewohner sehr selten! Ueberfluß im Grossen und im Ganzen vorhanden ist! —

Lokaler Ueberfluß ist möglich und

kann vorkommen, doch schon ziemlich selten, und seine Wirklichkeit müßte erst noch durch Untersuchungen und besondere Berechnungen vollständig bewiesen werden.

Wenn nun die oben angeführten Punkte alle untersucht, und soviel möglich berichtiget worden sind, dann kann und soll erst untersucht werden:

1) Wie viel Areal an Holzflächen (Laube und Nadelholz) nöhtig seyn möchte, um den geforderten und erwiesenen Bedarf jährlich zu liefern

»aus Staatswaldungen«

mit Rücksichtsnahme der Gemeinde- und Privatwaldungen, wenn dieses letztere als nothwendig erfordert wird, und

2) Um die Austheilung oder eigentlicher die zweckmäßige Erhaltung oder Verminderung, wie es die verschiedenen Umstände und Lokalitäten dabei erfordern — machen zu können.

Theils für unvorherzusehende Fälle, und theils, wenn die Gemeinde- und Privatwälder nicht zur sicheren Mitwirkung in Hinsicht des Holzbedarfs gezogen werden,

als Ausnahmsfall,

wird gewiß die Vorsicht nie schädlich werden, wenn der berechnete Jahrsbedarf vermehrt — oder die Bevölkerung um gewisse Procente steigend angenommen wird, welches letztere der gewöhnliche Fall ist.

Nun kann auch noch Folgendes in Betrachtung genommen werden:

daß die Gemeinde- und vorzüglich Privatwaldbesitzer, in der Regel erstere mehr Nieder- und Mittelwälder, und die letztern gewöhnlich nur Niederwälder erziehen und erhalten, als Hochwälder, den unveränderlichen Fall der Nadelhölzer ausgenommen, welche zu keiner Niderwaldwirthschaft, nach ihrer besondern Natur und Eigenschaften tauglich sind, und daß daher, einzelne

Eichenhochwälder von geringerer Größe, ausgenommen, wenig in Vergleichung mit gleichem Areal von Staatswaldungen an Bauhölzern und Nutzholzstämmen aus dergleichen Waldflächen und noch dazu sehr ungewiß, der Qualität und der Quantität nach, zu erwarten seyn möchte, den besondern Fall waldreicher Gegenden ausgenommen, wo Gemeindewälder von bedeutender Größe vorkommen; —

da wie es natürlich ist, und auch nicht dagegen gesprochen werden kann, die Waldbesitzer auch bei ihren Lebzeiten einigen Nutzen daraus ziehen wollen.

Was bei der Hochwaldwirthschaft — wegen der gewöhnlich sehr langjährigen, ein Menschenalter übersteigenden Umtriebsperiode, nur sehr selten möglich wird, in dem Fall nämlich, wenn der Besitzer gerade in der Haubarkeitsepoche lebt. —

Mit den Staatswaldungen aber verhält es sich ganz anders, diese sind

eigentlich nicht besondern Gewinnes halber, vorhanden, und müssen auch nicht in dieser einzigen Rücksicht erhalten und gut bewirthschaftet werden;

sondern deswegen vorzüglich, damit die Herrschaft und Staatsbürger mit den stärksten und besten Bau- und Nutzholzsorten, auch Brandholz zugleich in erforderlicher Quantität — letzteres besonders nachhaltig, d. h. immerwährend im Verhältniß mit dem ungefähren Zuwachs — versorgt werden können, wozu ein ansehnlicher Zeitraum von Jahren erforderlich ist, also in der Regel nur Hochwälder tauglich sind. Von dieser wahren und und interessanten Seite sollte Jedermann die Staatswälder ansehen, um zu ihrer Erhaltung und Schonung! alles Möglich beizutragen.

Auch ein besonderer Grund dazu, um die Bewohner mehr auf die große Wichtigkeit, und nöthige Schonung und Er-

haltung derselben aufmerksamer zu machen! — und so viele schädliche Handlungen und Gewohnheiten mehr zu entfernen.

Ein anderer Punkt, der nicht ganz vergessen bleiben darf, ist folgender:

»die Untersuchung wie viele Morgen »eine gewisse Gemeinde (hier die einzelnen Glieder) in ebener Lage und bei eingeführter Stallfütterung gut »bearbeiten und mit dem nöthigen, »beinahe allein die Production befördernden Dünger versehen kann.«

Weil nach Erfahrung eine Gemeinde in dieser Hinsicht zu viel Fläche haben kann;

theils bei dem Mangel an Dünger, und theils wegen der nöthigen mehrfachen Bearbeitung des Bodens, was in einem bestimmten Zeitpunkt jährlich vorgenommen werden muß, wenn der Zweck erreicht werden soll. Wenn auch in andern Gegenden, wo die Stallfütterung nicht eingeführt ist,

Untersuchungen angestellt werden, dann hat man Anhaltpunkte zu Beurtheilung und approximativer Bestimmung des nöthigen Areals — wobei die Anzahl und die Erhaltung des Viehes das wichtigste ist.

Erfahrne Landwirthe können diesen minderwichtigen Punkt leicht aufklären, so weit es nöthig für vorstehenden Zweck ist.

Nun folgen aus allen voranstehenden vielfachen, und in allen möglichen Rücksichten vorgebrachten Bemerkungen

als Resultate:

1) Daß das Verhältniß, so weit es nöthig ist, bestimmt werden kann, wie das Waldareal gegen das landwirthschaftliche Areal in einem und demselben Lande seyn soll,

oder

wie viele Morgen Waldfläche in verschiedenen Gegenden des Landes vorhanden seyn können und sollen.

2) Daß in Ebenenen, die gut bevölkert, und welche nicht eigentliches Sandland sind, wo gewöhnlich nur Kiefern gedeihen werden: weder

a) ansehnliche Waldabtheilungen mit Eichenhochwäldern, bestanden, noch

b) mit Erlen-Niederwäldern, welche in gutem Zustand sind, noch

c) Buchenhochwälder, in gutem Zustand,

vermindert, oder abgegeben werden sollen!!

weil diese nach allen Erfahrungen in Ebenen, vorzüglich (a und b) am besten gedeihen und gewöhnlich die stärksten Stämme nach Höhe und Dicke und am öftersten Saamen (Mast) liefern, in ganzen Stämmen leichter von einem Ort zum andern transportirt, und sicherer nachgezogen werden können.

3) Daß die sogenannten Auwaldungen an den Ufern großer Flüsse und Inselwaldungen sorgfältig erhalten werden sollen,

theils zur Sicherung der Ufer großer Flüsse und Ströme,

theils weil, wenn sie beträchtlich sind, und bei zweckmässiger Behandlung auch ansehnliche Holzmasse von den Oberholzstämmen gewähren*)

entferntere, aber eben und den Ortschaften nähergelegene Waldabtheilungen eher abgegeben werden können; und

theils weil sie zu landwirthschaftlichem Gebrauch nicht tauglich sind, auch nicht zu Wiesen, wegen temporellen Ueberschwemmungen sogar im Sommer.

*) Die in Silberpappeln, Ulmen, Eschen und Ellern, und sogar in Eichen, wie viele Gegenden am Rhein beweisen — bestehen können.

4) Daß es möglich ist, durch vorangeführte Maßregeln und Untersuchungen die Waldfläche approximativ — und dieses ist hinreichend — zu bestimmen, welche

a) überhaupt und im Ganzen und

b) in jeder ebenen oder gebirgigen Landesgegend insbesondere

zu landwirthschaftlichem Gebrauch abgegeben werden kann;

ganz genau nach wenigen Morgen, ist nicht nothwendig! —

5) Daß solche Waldparzellen vor andern abzugeben sind, welche

a) dem Waldfrevel aller Art sehr ausgesetzt sind;

b) sehr entfernt, und vereinzelt von dem Wohnort des niederen Local-Forstpersonals liegen, wo also der Forstschutz schwerer als anderswo auszuüben ist;

c) mit solchen Holzarten bestanden, welche in der Gegend we-

der gesucht, noch von besonderem Werth sind.

6) Wo eigentliches Sandland ist, und wo in der Nähe nicht Holz zu Bestreitung des nöthigen Bedarfs vorhanden und auf mässigen Entfernungen beigeschaft werden kann,

da sollen die bessern Kiefernwälder sehr geschont und erhalten werden.

7) Da wo keine Flössereien vorhanden sind oder angelegt werden können, oder wo die Zufuhr auf der Achse an Holz

a) entweder sehr kostspielig, oder

b) nicht in nöthiger Quantität und Qualität vorkommen kann, wenn gleich die Gegend ebene Lage hat! —

sollen in der Regel alle vorhandenen Waldungen geschont und nicht zu landwirthschaftlichem Gebrauch abgegeben werden! —

Hingegen

8) können diejenigen Gemeindewälder zu landwirthschaftlichem Gebrauch abgegeben werden, welche

a) geringe Flächen enthalten und im Verhältniß zu den Gemeinde-Gliedern so wenig, (jährlichen) Holzertrag geben, daß weder die einzelnen Mitglieder nur mit Bauholz versehen, noch die Gemeindskasse durch bedeutenden Verkauf davon beträchtlich vermehrt werden kann.

b) Wenn viele Gemeindsglieder zu ihrer Subsistenz noch landwirthschaftliche Grundstücke nöthig haben.

c) Wenn dergleichen kleinere Waldabtheilungen nicht vor häufigen Excessen, besonders Holz- und Waldfreveln, geschützt werden können! —

9) Die abzugebenden Waldflächen von

Staatswäldern, müssen nicht eigentlich feilgeboten, sondern nur bekannt gemacht werden, daß Waldparzelen zu landwirthschaftlichem Gebrauch abgegeben werden gegen sichere Bezahlung in bestimmten Raten, und daß die Liebhaber sich bei den betreffenden Forstämtern zu melden haben, diese sollen dann berichtlich an die oberste Forstbehörde des Staats sich äußern, ob die fraglichen Plätze, nach den darüber aufgestellten Grundsätzen, und nach Lokalitäts-Verhältnissen verkäuflich sind, und um welchen Preis ungefähr; die Ratification der Verkäufe selbst bleibt immer der dirigirenden Forstbehörde,

theils um Partheilichkeit mehr zu verhüten und zugleich als eine besondere Art von Controlle haben die ersten Forstbedienten des inneren Forstwesens, gegen besondere Diäten die Vermessungen und

besonders die Versteinungen in ihrer Gegenwart, und unter Zuziehung des betreffenden Revierförsters vornehmen zu lassen;

auch bei vorheriger Untersuchung des Holzbestandes und des Bodens, um den Werth des zu veräussernden Waldtheils in Vergleichung mit allen vorkommenden Verhältnissen, die im gutächtlichen Bericht angeführt werden müssen mit Einsicht bestimmen zu können, werden gleiche Maaßregeln nothwendig, und noch besonders deswegen, weil die Forstmeister allein dafür verantwortlich sind! —

10) Von allen verkauften Waldflächen muß eine besondere Holzertrags-Tabelle verfertiget werden, um jährlich den dadurch verminderten Holzertrag am ganzen taxatorisch bestimmten Quanto — einsehen und compensiren zu können,

wozu neue Holzkulturen durch Saat und Pflanzung die zweckmässigsten Mittel sind;

denn die Sicherheit und Pflicht für die Zukunft fordert, daß durch verbesserten Zustand der Wälder in Hinsicht ihres Holzertrags ausser gutem Forstschutz die Kunst durch verständige Forstmänner geleitet und ausgeübt, und zur Nachhülfe der Natur, benutzt, auch der etwas vermehrten Bevölkerung für die Zukunft ihren Holzbedarf sichern und erhalten mögen und sollen. —

Um nöthige Uebersicht zu haben und zu erhalten, was jährlich diese Waldverkäufe baar der Staatskasse einbringen;

sollen die Forstmeister am Ende des Jahrs einen tabellarischen Bericht an das Forstcollegium einsenden, worin

die Größe der abgegebene Flächen, gerade so, wie sie wirklich einzeln abgegeben wurden, mit dem Namen der Käufer nach Revieren abgesondert, und bei jedem Waldstücke der Kaufpreis und

4) Daß es möglich ist, durch vorangeführte Maßregeln und Untersuchungen die Waldfläche approximativ — und dieses ist hinreichend — zu bestimmen, welche

a) überhaupt und im Ganzen und

b) in jeder ebenen oder gebirgigen Landesgegend insbesondere

zu landwirthschaftlichem Gebrauch abgegeben werden kann;

ganz genau nach wenigen Morgen, ist nicht nothwendig! —

5) Daß solche Waldparzellen vor andern abzugeben sind, welche

a) dem Waldfrevel aller Art sehr ausgesetzt sind;

b) sehr entfernt, und vereinzelt von dem Wohnort des niederen Local-Forstpersonals liegen, wo also der Forstschutz schwerer als anderswo auszuüben ist;

c) mit solchen Holzarten bestanden, welche in der Gegend we-

der gesucht, noch von besonderem Werth sind.

6) Wo eigentliches Sandland ist, und wo in der Nähe nicht Holz zu Bestreitung des nöthigen Bedarfs vorhanden und auf mässigen Entfernungen beigeschaft werden kann,

da sollen die bessern Kiefernwälder sehr geschont und erhalten werden.

7) Da wo keine Flössereien vorhanden sind oder angelegt werden können, oder wo die Zufuhr auf der Achse an Holz

a) entweder sehr kostspielig, oder

b) nicht in nöthiger Quantität und Qualität vorkommen kann, wenn gleich die Gegend ebene Lage hat! —

sollen in der Regel alle vorhandenen Waldungen geschont und nicht zu landwirthschaftlichem Gebrauch abgegeben werden! —

Hingegen

8) können diejenigen Gemeindewälder zu landwirthschaftlichem Gebrauch abgegeben werden, welche

a) geringe Flächen enthalten und im Verhältniß zu den Gemeinde-Gliedern so wenig, (jährlichen) Holzertrag geben, daß weder die einzelnen Mitglieder nur mit Bauholz versehen, noch die Gemeindskasse durch bedeutenden Verkauf davon beträchtlich vermehrt werden kann.

b) Wenn viele Gemeindsglieder zu ihrer Subsistenz noch landwirthschaftliche Grundstücke nöthig haben.

c) Wenn dergleichen kleinere Waldabtheilungen nicht vor häufigen Excessen, besonders Holz- und Waldfreveln, geschützt werden können! —

9) Die abzugebenden Waldflächen von

Staatswäldern, müssen nicht eigentlich feilgeboten, sondern nur bekannt gemacht werden, daß Waldparzelen zu landwirthschaftlichem Gebrauch abgegeben werden gegen sichere Bezahlung in bestimmten Raten, und daß die Liebhaber sich bei den betreffenden Forstämtern zu melden haben, diese sollen dann berichtlich an die oberste Forstbehörde des Staats sich äußern, ob die fraglichen Plätze, nach den darüber aufgestellten Grundsätzen, und nach Lokalitäts-Verhältnissen verkäuflich sind, und um welchen Preis ungefähr; die Ratification der Verkäufe selbst bleibt immer der dirigirenden Forstbehörde,

theils um Partheilichkeit mehr zu verhüten und zugleich als eine besondere Art von Controlle haben die ersten Forstbedienten des inneren Forstwesens, gegen besondere Diäten die Vermessungen und

besonders die Versteinungen in ihrer Gegenwart, und unter Zuziehung des betreffenden Revierförsters vornehmen zu lassen;

auch bei vorheriger Untersuchung des Holzbestandes und des Bodens, um den Werth des zu veräusserndenden Waldtheils in Vergleichung mit allen vorkommenden Verhältnissen, die im gutächtlichen Bericht angeführt werden müssen mit Einsicht bestimmen zu können, werden gleiche Maaßregeln nothwendig, und noch besonders deswegen, weil die Forstmeister allein dafür verantwortlich sind! —

10) Von allen verkauften Waldflächen muß eine besondere Holzertrags-Tabelle verfertiget werden, um jährlich den dadurch verminderten Holzertrag am ganzen taxatorisch bestimmten Quanto — einsehen und compensiren zu können,

wozu neue Holzkulturen durch Saat und Pflanzung die zweckmässigsten Mittel sind;

denn die Sicherheit und Pflicht für die Zukunft fordert, daß durch verbesserten Zustand der Wälder in Hinsicht ihres Holzertrags ausser gutem Forstschutz die Kunst durch verständige Forstmänner geleitet und ausgeübt, und zur Nachhülfe der Natur, benutzt, auch der etwas vermehrten Bevölkerung für die Zukunft ihren Holzbedarf sichern und erhalten mögen und sollen. —

Um nöthige Uebersicht zu haben und zu erhalten, was jährlich diese Waldverkäufe baar der Staatskasse einbringen;

sollen die Forstmeister am Ende des Jahrs einen tabellarischen Bericht an das Forstcollegium einsenden, worin

die Größe der abgegebene Flächen, gerade so, wie sie wirklich einzeln abgegeben wurden, mit dem Namen der Käufer nach Revieren abgesondert, und bei jedem Waldstücke der Kaufpreis und

das baar Eingegangene oder Bezahlte besonders angeführt werden, was aus den sogenannten Kaufbriefen oder Kaufcontracten ersehen werden kann, weil Abschriften im Archiv dieser Behörden vorhanden seyn müssen.

Da wo besondere Forstkassiere aufgestellt sind, welche alle Forstrevenuen einzuziehen und zu verrechnen haben, wird der tabellarische Bericht von diesen verfertiget, aber von den betreffenden Forstmeistern unterschrieben, directe eingeschickt, mit etwa nöthigen Bemerkungen begleitet.

Vorstehende Angaben erhalten dadurch einen größern Werth, weil, wenn man hierin aufs Ungewisse und ohne Untersuchungen verordnet oder bestimmt,

das Gute nicht nach allen Rücksichten bezweckt werden kann, was ausserdem möglich und zu erwarten ist.

Man wird zugleich, so viel es nothwendig ist, belehrt, ob die zu landwirtschaftlichem Gebrauch abgegebenen Waldflächen beträchtlich sind; und

ob daraus eine beträchtliche Geldeinnahme zu erwarten ist, um darnach besondere Maaßregeln nehmen zu können;

auch bekommt man zugleich mehrere Aufschlüsse, in welchem Verhältniß, wo, und mit welchen Holzarten vorzüglich die Culturen vorzunehmen sind; zur sichersten Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Holzbedarfs; —

so wie noch ferner von dem, was etwa zu Vermehrung oder mögliche Verminderung der Bevölkerung in einzelnen Landestheilen geschehen kann.

Ueberhaupt viele wichtige Aufschlüsse, die für die Staatswirthschft eines Landes von größter Wichtigkeit sind, die vorzüglich beherziget werden müssen.

Ein Beispiel soll die Sache näher beleuchten.
Gesetzt ein Land hätte:

I. Areal:

1) Kultivirtes Ackerland	150000	Morgen	Rheinländisch.
2) Wiesen	20000	—	—
3) Zum Theil kultivirte Allemenden	10000	—	—
4) Waldfläche	700000	—	—
5) Weinberge	10000	—	—
	890000		

II. Seelenzahl 300000

Wovon 8800 in Städten wohnen.
Der jährliche Zuwachs $1/50$

III. Gewerbsverhältnisse.

Unter vorstehender Seelenzahl befinden sich zufolge inliegender Spezal-Aufnahme 10000 gewerbtreibende Individuen, sodann 15 Branntewein-Brennereien, 60 Bier-Brauereien, 4 Eisenhütten.

IV. Viehstand.

10000 Pferde, 30000 Kühe, 12000 Zug- und nachwachsende Ochsen, 10000 Schaafe, 15000 Schweine, 2000 Ziegen.

V. Productiou.

Im ganzen Dreifelderwirthschaft, doch nicht streng; von der ganze Ackerfläche 150000 Morgen:

16/18 mit Getraide bestellt und zwar
8/18 mit Roggen und Dinkel oder Spelz,
3/18 mit Gerst,
5/18 mit Hafer, und
2/18 mit Wurzeln nnd Knollen gewächsen, Kartoffeln, Rüben ꝛc.

Im Durchschnitt werden:

a. von Spelz	12	Malter
b. (Korn) Roggen	5	—
c. Gerste	7	—
d. Hafer	8	—
e. Kartoffeln	40	—
f. Heu u. Krummet	30	Centner,

von jedem Morgen geerndet.

Was nachstehende Quantitäten ergibt:

	Morgen.		Malter.		Malter.	Malter.
a.u.b.) Roggen u. Spelz	$\frac{5}{18}$ = 66666$\frac{2}{3}$,	$\frac{1}{3}$ Roggen	111111$\frac{1}{9}$,	$\frac{2}{3}$ Spelz	533333$\frac{1}{3}$ =	644444$\frac{4}{9}$
c) Gerste	25000	zu 7 Malter per Morgen . . .			=	175000
d) Hafer	41666$\frac{2}{3}$	Morgen zu 8 Malter			=	333333$\frac{1}{3}$
e) Kartoffeln ꝛc. . . .	16666$\frac{2}{3}$	Morgen zu 40 Malter			=	666666$\frac{2}{3}$ Centner.
f) Wiesen	20000	Morgen Heu und Krummet . .			=	6000000

6) Consumtion.

	Morgen.		Malt.	Malter.	
1) Einsaat Roggen	22222$\frac{2}{9}$	($\frac{1}{3}$ von 66666$\frac{2}{3}$ M.)	1 =	22222$\frac{2}{9}$	
Spelz	44444$\frac{4}{9}$	($\frac{2}{3}$ von 66666$\frac{2}{3}$ M.)	1$\frac{1}{2}$ =	66666$\frac{2}{3}$	
2) Roggen zu Branntweinfabrication mit specieller Nachweisung				1500	2,340,388$\frac{8}{9}$ Mltr.
3) für jeden Kopf Consumtion	2$\frac{1}{2}$ Malter Korn			750000 Malter	
	5 — Spelz			1500000 —	

Gerste

1) Einsaat 1½ Malter per Morgen 25000	= 37500	Malter.	103500 Mltr.
2) für die Brauereien (60 à 1000 Malter)	= 60000	—	
3) zu Futterschrot	5000	—	
4) zu Graupen-Grütze ꝛc.	1000	—	

Hafer

1) Einsaat 41666⅔ Morg. à 1½ Malt.	= 62500		490277⅓ Malter
2) für 10000 Pferde im Durchschnitt 40 Malter	= 400000		
3) für die 10000 Schaafe ⅛ Simmern täglich 200 Tage vom Jahr, die andere Zeit auf der Waide	= 27777⅓		

Was nachstehende Quantitäten ergibt:

	Morgen.		Malter.		Malter.	Malter.
a.u.b.) Roggen u. Spelz $\frac{5}{18}$	= 66666$\frac{2}{3}$,	$\frac{1}{3}$ Roggen	111111$\frac{1}{9}$,	$\frac{2}{3}$ Spelz	533333$\frac{1}{3}$	= 644444$\frac{4}{9}$
c) Gerste	25000	zu 7 Malter per Morgen . . .				= 175000
d) Hafer	41666$\frac{2}{3}$	Morgen zu 8 Malter				= 333333$\frac{1}{3}$
e) Kartoffeln ꝛc. . . .	16666$\frac{2}{3}$	Morgen zu 40 Malter				= 666666$\frac{2}{3}$
						Centner.
f) Wiesen	20000	Morgen Heu und Krummet . .				= 6000000

6) Consumtion.

	Morgen.		Malt.	Malter.	
1) Einsaat Roggen	22222$\frac{2}{9}$	($\frac{1}{3}$ von 66666$\frac{2}{3}$ M.)	1 =	22222$\frac{2}{9}$	2,340,388$\frac{8}{9}$ Mltr.
Spelz	44444$\frac{4}{9}$	($\frac{2}{3}$ von 66666$\frac{2}{3}$ M.)	1$\frac{1}{2}$ =	66666$\frac{2}{3}$	
2) Roggen zu Branntweinfabrication mit specieller Nachweisung				1500	
3) für jeden Kopf Consumtion 2$\frac{1}{2}$ Malter Korn				750000 Malter	
5 — Spelz				1500000 —	

Gerste

1) Einsaat $1\frac{1}{2}$ Malter per Morgen 25000	= 37500 Malter.	}	103500 Mltr.
2) für die Brauereien (60 à 1000 Malter)	= 60000 —		
3) zu Futterschrot	5000 —		
4) zu Graupen-Grütze ꝛc.	1000 —		

Hafer

1) Einsaat $41666\frac{2}{3}$ Morg. à $1\frac{1}{2}$ Malt.	= 62500	}	490277⅓ Malter
2) für 10000 Pferde im Durchschnitt 40 Malter	= 400000		
3) für die 10000 Schaafe $\frac{1}{8}$ Simmern täglich 200 Tage vom Jahr, die andere Zeit auf der Waide	= 27777⅓		

Heu und Krummet.

1) für 10000 Pferde a 36 Cent.	= 360000 Cent.	
2) für 42000 Stück Hornvieh 15 Cent.	= 630000 —	} 1010000 Cent.
3) für die Schäfereien 10000 Stücke (200 Tage 1 ℔)	= 20000 —	}

Production und Consumtion verglichen, ergeben sich als Resultat:

	Roggen u. Spelz, Mltr.	Gerste, Mltr.	Hafern, Mltr.	Kartoffeln, Mltr.	Wiesen, Cent.
Product.	644444⅘,	175000,	333333⅓,	666666⅔,	600000.
Bedarf	2340388⅘,	103500,	490277⅞,		1010000.
Ueberschuß		71500,			
Mangel	1695944⅘,		156944⅓		410000.

Dieser Ueberschuß an Gerste, nach dem Productions-Verhältniß zu Morgen berechnet gibt 10214$\frac{7}{8}$ Morgen.

Es fehlen aber nach obigem Flächen und Productions-Verhältniß a) für Roggen und Spelz 207282$\frac{8}{81}$ Morgen.
Hafer 19618$\frac{1}{18}$ —
Wiesen 13666$\frac{2}{3}$ —

Hierzu folgende Bemerkungen:

Das Land selbst hat im Ganzen gemäßigtes Clima, doch ist solches in den Gebirgen beträchtlich rauher, als in ebenen Landestheilen.

Das gebirgige Land begreift ein beträchtliches Areal,

die Figur des Landes ist mehr lang als breit und zieht von Westen nach Osten.

Ein starker Fluß entspringt im Gebirge an der Westseite, und nimmt seinen Lauf mit beträchtlicher Verstärkung gegen Osten hin, durch einen beträchtlichen Theil des platten Landes;

ein anderer geringerer Fluß entſpringt ebenfalls im Gebirge und fließt von Süden nach Norden, indem er ſich nach etwas gekrümtem Lauf mit dem erſtern vereinigt.

Mehrerer anſehnlichen Bäche nicht beſonders zu gedenken, durch welche die übrigen ebenen Theile des Landes bewäſſert werden. Auf erſterem Fluß kommen Flöſſereien mit Brandhölzern vor, zur Unterſtützung einiger ſehr feldreichen aber ziemlich waldarmen Gegenden des Landes, die ſtarck bevölkert ſind, und zugleich Flöſſereien ins angränzende Ausland mit Bau- und Plöcherholz haben.

Nach ökonomiſchen Erfahrungen (in der Gegend von Heidelberg gemacht) gibt ein rheinländiſcher Morgen mit Spelz im Durchſchnitt

10 Haufen, jeder zu 10 Garben alſo 100 Garben, davon Mehl jedes Malter zu 65 ℔ 780 Pfund.

Ein dergleichen Morgen mit Korn oder Roggen:

10 Haufen zu 10 Garben 100 Garben

davon 5 Malter gedroſchen bloſe Frucht, und davon jedes Malter mit 120 ℔ Mehl, alſo . . . . . 600 Pfund.

Ferner von einem Morgen mit Gerſt beſaamt, 10 Haufen jeder zu 10 Garben = 100 Garben, wovon 3 Haufen 2 Malter gedroſchen, alſo im Ganzen 7 Malter nicht ganz voll geben.

Jedes Malter mit 100 ℔ Mehl, alſo werden vom ganzen Morgen 700 ℔ Mehl im Durchſchnitt gewonnen.

Und wenn nun ferner nach Erfahrung angenommen wird, daß

»eine Perſon«

an Brodfrüchten zu ihrer Nahrung an Spelz und Korn jährlich

»zwei und ein halbes Malter Korn«

und

»fünf Malter Spelz«

beides nach vorſtehender Berechnung zu 625 ℔ Mehl angenommen, gebraucht;

so ernährt ein Morgen Korn im Durchschnitt eine Person
ebenso ein Morgen Spelz eine und eine viertel Person
(von Gerste ebenfalls $1\frac{1}{4}$ Person).

Und wenn ferner ein rheinländischer Morgen mit Kartoffeln angebaut, im Durchschnitt 40 Malter zu 8 Simmern jedes gerechnet, im Ganzen also 320 Simmern giebt,
und eine Person täglich ein Mäßchen (davon 12 = einem Simmern sind), also im Jahr zu 365 Tagen $30\frac{5}{12}$ Simmern gebraucht;
so ernährt einer dieser Morgen $10\frac{2}{3}$ Personen ein Jahr lang.

Da nun nach obiger Angabe und Berechnung eine Person jährlich 625 ℔ Mehl gebraucht, also täglich
»1 ℔ $22\frac{220}{365}$ Loth«
so sind für 300,000 Menschen;
187,500000 ℔ nöthig

wozu nach obiger Annahme;

100,000 Morgen mit Korn, und
150,000 mit Spelz nöthig wären; oder
75000 Morgen mit Spelz, und
75000 Morgen mit Gerste,

um dieses Quantum Früchte, daraus Mehl, anzubauen.

Es kommen ferner in diesem Lande vor;

10000 Stück Pferde
42000 — Rindvieh (Ochsen u. Kühe)
10000 — Schaafe
15000 — Schweine
2000 — Ziegen (siehe oben).

Ein Morgen mit Hafer giebt im Durchschnitt 8 Haufen jeder zu 10 Garben gerechnet = 80 Stücke, davon 8 Malter gedroschen — jedes Malter zu 108 ℔, im Ganzen also 864 ℔.

1 Matter = 9 Simmern,
1 halbes Simmern wiegt 5 bis 6 ℔.

Wenn nun ein Pferd, das arbeitet täglich 10 ℔ Heu und ein halbes Simmern Hafer = 6 ℔ — nöthig hat;

so ernährt bei obiger Annahme

Heu und Krummet.

1) für 10000 Pferde a 36 Cent.	= 360000 Cent.	
2) für 42000 Stück Hornvieh 15 Cent.	= 630000 —	1010000 Cent.
3) für die Schäfereien 10000 Stücke (200 Tage 1 ℔)	= 20000 —	

Production und Consumtionverglichen, ergeben sich als Resultat:

	Roggen u. Spelz, Mltr.	Gerste, Mltr.	Hafern, Mltr.	Kartoffeln, Mltr.	Wiesen, Cent.
Product.	644444⅘,	175000,	333333⅓,	666666⅔,	600000.
Bedarf	2340388⅘,	103500,	490277⅗,		1010000.
Ueberschuß		71500,			
Mangel	1695944⅘,		156944⅗		410000.

Dieser Ueberschuß an Gerste, nach dem Productions-Verhältniß zu Morgen berechnet gibt 10214$\frac{2}{7}$ Morgen.

Es fehlen aber nach obigem Flächen und Productions-Verhältniß a) für Roggen und Spelz 207282$\frac{8}{81}$ Morgen.
Hafer 19618$\frac{1}{18}$ —
Wiesen 13666$\frac{2}{3}$ —

Hierzu folgende Bemerkungen:

Das Land selbst hat im Ganzen gemäßigtes Clima, doch ist solches in den Gebirgen beträchtlich rauher, als in ebenen Landestheilen.

Das gebirgige Land begreift ein beträchtliches Areal,

die Figur des Landes ist mehr lang als breit und zieht von Westen nach Osten.

Ein starker Fluß entspringt im Gebirge an der Westseite, und nimmt seinen Lauf mit beträchtlicher Verstärkung gegen Osten hin, durch einen beträchtlichen Theil des platten Landes;

ein anderer geringerer Fluß entspringt ebenfalls im Gebirge und fließt von Süden nach Norden, indem er sich nach etwas gekrümtem Lauf mit dem erstern vereinigt.

Mehrerer ansehnlichen Bäche nicht besonders zu gedenken, durch welche die übrigen ebenen Theile des Landes bewässert werden. Auf ersterem Fluß kommen Flössereien mit Brandhölzern vor, zur Unterstützung einiger sehr feldreichen aber ziemlich waldarmen Gegenden des Landes, die starck bevölkert sind, und zugleich Flössereien ins angränzende Ausland mit Bau- und Plöcherholz haben.

Nach ökonomischen Erfahrungen (in der Gegend von Heidelberg gemacht) gibt ein rheinländischer Morgen mit Spelz im Durchschnitt

10 Haufen, jeder zu 10 Garben also 100 Garben, davon Mehl jedes Malter zu 65 ℔ 780 Pfund.

Ein dergleichen Morgen mit Korn oder Roggen:

10 Haufen zu 10 Garben 100 Garben

davon 5 Malter gedroſchen bloſe Frucht, und davon jedes Malter mit 120 ℔ Mehl, alſo . . . . . 600 Pfund.

Ferner von einem Morgen mit Gerſt beſaamt, 10 Haufen jeder zu 10 Garben = 100 Garben, wovon 3 Haufen 2 Malter gedroſchen, alſo im Ganzen 7 Malter nicht ganz voll geben.

Jedes Malter mit 100 ℔ Mehl, alſo werden vom ganzen Morgen 700 ℔ Mehl im Durchſchnitt gewonnen.

Und wenn nun ferner nach Erfahrung angenommen wird, daß

»eine Perſon«

an Brodfrüchten zu ihrer Nahrung an Spelz und Korn jährlich

»zwei und ein halbes Malter Korn«

und

»fünf Malter Spelz«

beides nach vorſtehender Berechnung zu 625 ℔ Mehl angenommen, gebraucht;

Ferner in Dörfern Wirthe und Feuerarbeiter (in jedem 3) = 780, jedem mit 10 Klaftern, also hier noch mit 7 berechnet, im Ganzen 780×7 = 5460 Klft.

Staatsdiener und Fremde im ganzen Land 316, jede Haushaltung mit 8 Klaftern voll angerechnet, weil sie in obiger Bevölkerung nicht mitbegriffen sind 8 × 316 = . . 2528 "

in Summa 267534 Klft.

Wenn nun in Hochwäldern

Laub- wie Nadelholz

angenommen wird, daß jährlich auf einen rheinländischen Morgen im Durchschnitt

»ein halbes Klafter«

zu 6 Schuh Höhe, 6 Schuh Breite und 4 Schuh Tiefe = 144 Kubikschuhe Raum und 90 bis 100 Kubikschuhe feste Holzmasse zuwächst, so wäre im vorliegendem Fall

561468 Morgen nöthig.

In Niederwäldern oder Schlaghölzern mit per Morgen

»ein drittels Klafter«

zuwachs, so wäre

842202 Morgen

dergleichen nöthig, um jährlich und nachhaltig obigen Holzbedarf befriedigen zu können.

Allein in der Natur ist dieses weder zu erwarten noch anzunehmen;

theils weil nicht einmal ein kleines Land, vielweniger dieses schon mehr beträchtliche Land blos Hochwälder oder blos Niederwälder hat,

und noch weniger, wenn sie auch vorhanden seyn sollten, in solchem Zustand, daß in allen einerlei Zuwachs angenommen werden kann.

Es giebt Wälder, welche weniger Zuwachs haben, und welche, die mehr haben, wie weiter unten näher angegeben und bewiesen werden wird;

und in einem und demselben Lande kommen immer Hoch- und Niederwälder zugleich vor, so wie überdieß auch noch eigentlich sogenannte Mittelwälder, wo beide Wirthschaftsarten, nämlich von Hoch-

und Niederwald — mit einander verbunden seyn sollen, bei welchen der Zuwachs immer am schwersten anzugeben ist, und je mehr sie von den bestimmten regelmässigen Classen des Oberholzes, die auf jedem Morgen vorkommen sollen, der Anzahl und Holzart nach — abweichen;

Deßwegen müssen taxatorische specielle Untersuchungen vorgenommen und dabei das Alter der Bestände und der wahrscheinliche Zuwachs der noch bekannten einwirkenden Umstände, vorzüglich Boden, dessen Mischung und Beschaffenheit,

dessen Lage,

a) nach den Weldgegenden,
b) eben oder gebirgig

und vorzüglich auch nach den darauf ruhenden Servituten — statt haben kann — möglichst ausgemittelt und angegeben werden.

Dazu ist aber Zeit nöthig, denn Uebereilung kan hier alles verderben, und alle

Angaben und Resultate unrichtig machen, und den ganzen Zweck vereiteln.

Die Lokal-Forstbehörden haben nun nach einem Jahr — Folgendes angegeben, wovon hier nur der Zuwachs bei Voraussetzung einer bestimmten Umtriebszeit oder Turnus herausgehoben wird, so wie der Flächengehalt, der dießfalls verschiedenen Waldabtheilungen im Einzelnen, so wie daraus hier, im Ganzen

und die Art ihrer forstlichen Behandlung, — welche Punkte hier unerläßlich sind.

Im ganzen Land wurden vorgefunden,

A. Staatswaldungen.

I. Hochwälder oder Baumhölzer.

A. Nadelhölzer.

Morgen.					per Morgen.		Klafter.
39000	Fichtenwälder	mit 1	Klafter*)	Zuwachs	110	J. Turnus	= 39000
40000	Weistannenw.	— ¾	— — — —		120	— —	= 30000
16000	Kiefernwälder	— ¾	— — — —		100	— —	= 12000
50000	Fichtenwälder	— ½	— — — —		100	— —	= 25000
60000	Weistannen	— ½	— — — —		110	— —	= 30000
40000	Kiefern	— ½	— — — —		90	— —	= 20000
245000							156000

*) Für diejenigen Leser, die diesen Zuwachs für zu hoch halten, bemerke ich Folgendes: daß mir einer meiner ehmaligen Zuhörer E. v. W., der die Cottaische Methode, Wälder nach dem Holzbetrag zu taxiren ganz inne hatte, und früher mehrere Jahre

B. Laubhölzer.

Morgen.		Klaft.	per	Morgen	Klafter.
10000	Eichen 6000 in Ebenen, Zuwachs jährlich	¾	160	Turnus =	7500
1600	— im Hochgebirg, Sommerseite —	½	150	— =	800
6000	Buchen — — — — — — —	¾	120	— =	4500
26000	Buchen — — — — — — —	⅓	110	— =	13000
16000	— — — — — — — —	¼	100	— =	4000
59600					29800

Schüler dieses berühmten und gelehrten Forstmannes gewesen ist, im Jahr 1817 mir aus dem Thüringer Walde geschrieben, daß er in dem Georgenthaler Revier vorzüglich mehrere Fichtenbestände angetroffen habe, welche nach genauer Taxirung auf jeden Morgen zu 160 Ruthen, die Ruthe zu 16 Fuß — 15000 Cubikschuh Holz-Masse geben. Ihr Alter war 100 bis 110 Jahre und die Stämme hatten 140 bis 150 Fuß Höhe. — Sehr häufig kommen dort Bestände ebenfalls von Fichten vor, wo der Morgen 9000 Kubikschuhe — Holzmasse gebe. Was also im ersten Fall wenigstens 150 Klafter, im andern 90 Klafter p. Morg. beträgt, wenn 100 Kubikschuhe = einem Klafter angenommen werden. Die Wellen ungerechnet. A.d.Verf.

C. Gemischte Hochwälder mit Laub- und Nadelholz.

Morgen.		Klaft. p. Morg.	Umtrieb.	Klafter.
40000	Fichten und Weißtannen mit	$\frac{3}{4}$ Zuwachs	110 Jahre =	30000
40000	dergleichen — — — —	$\frac{1}{2}$ — —	100 — =	20000
44000	Buchen und Weißtannen —	$\frac{1}{2}$ — —	120 — =	22000
13000	dergleichen — — — —	$\frac{1}{4}$ — —	110 — =	3250
137000				57250

II. Niederwälder.

Morgen.		Klaft.				Klafter.
24000	gemischte,	Zuwachs jährlich	½	per Morg.	25 j. Turnus =	12000
48000	— — — — — —		¼	— —	25 — =	12000
25000	— — — — — —		⅕	— —	20 — =	5000
12000	Auwälder — — — —		⅙	— —	12 — =	2000
109000						31000

III. Mittelwälder.

20000 Morgen,

Morgen.		Klaft.				Klaft.
davon a)	10000	mit jährlich	½	Zuwachs per Morg.	mit 40 j. T. =	5000
b)	10000	— — —	¼	— — — — —	30 j. T. =	2500
	20000					7500

Die Total-Summe aller bestandenen Staatswaldflächen ist demnach

570600 Morgen,

davon der jährliche Zuwachs, nach Klaftern bestimmt:

281550 Klafter.

Der jährliche Bedarf überfordert

267534 Klaftern,

davon abgezogen 267534, bleibt 14016 Klaftern Plus*).

Anmerkung.

13400 Morgen mit ganz jungen 1 bis 10 jährigen Waldflächen sollen hier nicht in besondere Berechnung kommen — sondern nur zur Sicherheit dienen, entweder Unglücksfälle zu decken — oder größere nöthige Abgaben von Waldareal, als nach vorstehender Berechnung sich ergiebt — auszugleichen.

*) Wenn das Bauholz allein aus Staatswaldungen abgegeben würde und dieses 15583⅓ Klaftern jährlich beträgt, wie weiter unten vorkommt, so würde hier statt Plus ein Minus von 1567⅓ Klaftern sich ergeben.

B. Gemeindewälder.

A. Hochwälder.

1) Nadelhölzer.

Morgen.		Klaft. per Morgen				Klaft.
20000	Fichten	mit	$\frac{1}{2}$	Zuwachs, Umtriebszeit	100 Jahre =	10000
20000	angeharzte Fichten	—	$\frac{1}{4}$	gefimmelt — —	100 — =	5000
15000	Kiefern	—	$\frac{1}{3}$	— — — —	90 — =	5000
12000	Weißtannen	—	$\frac{1}{3}$	— — — —	110 — =	4000
67000						24000

5*

2) Laubhölzer.

Morgen.		Klaft.						Klaft.
6600	Buchen	mit	⅓	Zuwachs, p. Morg.	Umtriebszeit	100	Jahre =	2200
2000	Eichen	—	½	—. —	—	—	150 =	1000
8600								3200

B. Niederwälder.

16000 Morg. gemischt mit verschiedenen Holzarten Eichen, Hagbuchen, Birken, Ahorn, Ulmen, Buchen ꝛc.
Mit ¼ Klafter Zuwachs p. Morg. 25 j. Umtrieb = 4000 Klft.

4000 Morg. Auwälder an den Ufern der Flüsse.
Mit ⅛ Zuwachs per Morg. 12 Jahre Umtrieb = 500 Klft.

20000 Morgen. 4500 Klft.

Summa der Waldflächen, 95600 Morgen,
davon jährlich Zuwachs, 31700 Klaftern.

C. Privatwälder,

darunter 6400 Morgen Grundherrliche!

A. Hochwälder.

Morg.	Klaft.								Klft.
3000	Fichten p. Morg.	$\frac{1}{3}$	Zuwachs,	Umtriebsperiode		100	Jahre	=	1000
6000	angeharzte dergl.	$\frac{1}{6}$	—	—	—	—	100	—	= 1000
4000	Fichten u. Tannen	$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	100	—	= 1000
3000	Kiefern	$\frac{1}{3}$	—	—	—	—	90	—	= 1000
16000									4000

B. Niederlwälder oder Schlaghölzer.

Morg.	Klft.			Klft.
4400	gemischt mit allerlei Holzarten	$\frac{1}{4}$	Zuwach, Umtrieb 25 Jahre =	1100
20400				5100

Die Summe aller Gemeinde und Privatwälder beträgt also:

116000 Morgen:

Der jährliche Zuwach davon,

36800 Klaftern.

Dazu das Plus des Zuwachses bei Staatswaldungen mit:

13016 Klaftern, giebt

Ueberschuß im Ganzen

49816 Klaftern.

Anmerkung:

Alle vorstehende Angaben in Hinsicht des jährlichen Zuwachses bei den verschiedenen Wäldern, sind nicht idealisch — sondern auf Erfahrungen gegründet. Es läßt sich durchaus keine Durchschnittszahl dabei annehmen, und noch weniger darnach eine Berechnung machen, weil die Waldbestände wie vorstehende Angaben zeigen und beweisen, in der Natur sehr verschieden vorkommen; so, daß noch mehrere Klassen sich ergeben können, als hier angegeben sind! A. d. Verf.

Es werden aber jährlich in einen benachbarten Staat, der den diesseitigen mit Salz versieht, gegen mässiges Concessionsgeld auf den großen Fluß durch Verflössen exportirt:

10000 Stämme allerlei Bauholz von Nadelhölzern, welche ungefähr zu 3000 Klaftern angeschlagen werden können.

Diese von obigeu 49816 Klaftern abgezogen, bleiben

46816 Klaftern.

Aber auch der Bauholz-Bedarf des Landes muß in Betrachtung uud Berechnung gezogen werden. Es sind nämlich 60000 Familien angenommen, davon sollen 5000 Familien zugleich, jede mit einer andern in einem Hause wohnen, also nur 55000 Häuser nöthig seyn; wenn nun für jedes 10te Haus jährlich ein Stamm Reparations-Holz im Durchschnitt genommen wird, so beträgt dieß 5500 Stämme, und auf das 100ste Haus ein neues, zu 75 Stämme jedes angenommen, beträgt dieß $550 \times 75 = 41250$, im Ganzen also: 46750 Stämme.

Drei Stämme für ein Klafter gerechnet, giebt 155083⅓ Klaftern, abgezogen von 46816, bleiben 31232⅔ Klaftern, als Ueberschuß und Ueberfluß.

Nun hat das diesseitige Land 180000 Morgen Felder, Wiesen und Allemenden, welche letztere mit Hanf, Hopfen, Kartofeln, Wurzelgewächsen, auch Klee ꝛc. großentheils jährlich angebaut werden;
(ohne 1000 Morgen eigentliche Gärten, und 10000 Morgen Weinberge hier mit zu rechnen).

Es fehlen aber nach obigen Angaben und Berechnungen, für das nöthige Korn und Spelz (Roggen und Dinkel) — zu bauen:

207282⁸⁄₈₁ Morgen,
19618¹⁄₁₈ Morgen für Hafer
und
13666²⁄₃ Morgen Wiesen.

In Summa 240566¹³³⁄₁₆₂ Morgen.

Davon abgezogen den Ueberschuß bei der Gerste mit 10214²⁄₇ Morgen:
bleiben 230352 (beinahe ½) Morgen.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Dazu für 1/50 der zuwachsenden Bevölkerung, mit:

3000 Morgen für Korn, und
2500 Morgen für Spelz.

5500 Morgen,

bleiben 235852½ Morgen.

Davon abgezogen die vorhandenen 180000 nämlich:

kultivirtes Ackerland . .	150000	Morgen
Wiesen . . .	20000	—
Allemenden .	10000	—
	180000	Morgen

bleiben 55852½ Morgen,

welche fehlen und durch Ausroden von eben so vielen Waldflächen gewonnen werden sollen! —

Da nun manche beträchtliche Waldflächen mit jährlichem Zuwachs geringe angesetzt sind*), bei welchen mit mehrerer Ein-

*) In Hinsicht auf die Servituten der Viehwaiden und des Streusammelns ꝛc. können sie nicht höher angesetzt werden.

schränkung in Hinsicht mancher schädlichen Gerechtigkeiten, überhaupt durch verbesserten Forstschutz, durch vermehrte Unteraufsicht — der jährliche Zuwachs in mancher Abtheilung hauptsächlich da, wo guter Boden ist — vermehrt werden kann;

und wenn durch künstliche Kulturen, dem langsamerer und unsicherer Gang der Natur bei Regenerirung der abgetriebenen Waldflächen regelmässig nachgeholfen wird, und zwar jedesmal besonders, wenn in Gebirgen Saamenjahre vorkommen, in Grossen! d. h. in bedeutenden Waldflächen —

und wenn zweckmässige Vorsicht große Unglücksfälle durch Insekten und Waldbrände verhüten, und wenn obige 13400 Morgen junge Waldungen nachgewachsen sind, so können bei diesen Voraussetzungen nicht nur diese 55852½ Morgen sogleich zu landwirthschaflichem Gebrauch — in den Gegenden des Landes, wo es die Bevölkerung mit allen ihren Folgen, erheischt —

abgegeben werden; — sondern auch, wenn nur schlechtere Waldflächen dem jährlichen Zuwachs und Holzertrag überhaupt, nach gewählt werden können! noch mehr Fläche zu landwirtschaftlichem Gebrauch nach und nach abgegeben werden.

Denn als Beispiel:

wenn angenommen wird, daß nur solche Waldflächen dazu bestimmt werden sollen, die nur ¼ Klafter jährlichen Zuwachs p. Morgen haben, so ergeben sich:

4 × 55852½ Morg. = 223410 Morg.

bei ⅓ Klafter Zuwachs:

3 × 55852½ Morg. = 167557½ Morg.

bei ½ Klafter Zuwachs:

2 × 55852½ Morg. = 111705 Morg.

oder, weil nicht so viele vorhanden sind, nach diesen Klassen, nach diesem Verhältniß in 3 Theile getheilt, nämlich:

18617½ (dritter Theil von 55852½) mit 4 = 74470 Morgen.

— — — — 3 = 55851½ —

— — — — 2 = 37235 —

Nur muß immer der jährliche Bedarf an allen Holz-Sortimenten im Auge behalten werde — als der Hauptpunkt des Ganzen.

Hierzu folgende
Schlußbemerkungen.

1) Daß viele und mancherlei mit unter verwickelte Untersuchungen angestellt werden müssen, um dieses wichtige Resultat mit Sicherheit zu erhalten.

2) Daß mehrere, und besonders die forstliche Behörde thätig mitwirken mußten, diese Aufgaben zu lösen, und daß ohne letztere, dieses gar nicht möglich gewesen wäre.

3) Daß sehr beträchtliche Waldflächen vorhanden seyn müssen, um nur ein mässig Großes nicht sehr bevölkertes Land nachhaltig mit allen Holzsortimenten zu versehen.

4) Daß die Waldfläche von 55852½ Mor-

gen für die oben angegebene Bevölkerung von großer Bedeutung ist, besonders auch deswegen weil ein großer Theil davon in Ebenen abgegeben werden kann, wo zu Verbesserung der Landwirthschaft, mehr Futterkräuter gebaut, der Rindviehstand etwas vermehrt, damit mehr Dünger erzeugt, und als sichere Folge ein reichligerer Ertrag an Brodfrüchten und andern nützlichen Producten zu erwarten ist — und was das Wichtigste ist, ohne daß die Wälder dabei mehr zu leiden haben durch vermehrten Waidgang; da die Stallfütterung! die dadurch vermehrt werden kann, dißfalls die Wälder sichert.

5) Bei Heranwachsen der 13400 Morgen 1 — 20 jährigen Wälder kann wahrscheinlich wieder ein bedeutendes Wald-Areal überflüssig werden, wenn ihr Bestand den forstlichen Hoffnungen durch reichlichen Holzertrag

entspricht — und wo nicht das Ganze doch theilweise wieder zu landwirthschaftlichem Gebrauch bestimmt werden, wenn es die Umstände erfordern sollten.

Jetzt gleich aber kann über nicht weiter als das eben angegebene (überflüssige) Waldareal verfügt werden, — gewagt darf hier nichts werden — sondern alles mit Sicherheit berechnet, nicht voraus auf Jahre hin angenommen werden — denn viele Wälder sind bald ausgestockt — odergerodet, aber nur einige tausend Morgen neu anzulegen, besonders da, wo früher keine waren, erfordert Kämpfe gegen alte Vorurtheile, erfordert beträchtliche Ausgaben, und entspricht nicht immer dem Zweck — nnd die gehoffte Hülfe kann selbst im Fall des Gelingens nicht in wenigen Jahren erfolgen, auch bei schnellwachsenden Holzarten! —

6) Daß aber Holz deswegen die Hauptsache zur Glückseligkeit eines Landes bleibt!

a. Weil selten Surrogate dafür vorkommen, und zwar nur für Brandholz durch Torf und Steinkohlen und Braunkohlen — für Bau- und Nutzhölzer — giebt es keinen andern Ersatz!

b. Sehr selten kann der Nachbar-Staaten einer mit großen Quantitäten in allen Sorten, und auf lange Jahre aushelfen, wenn Holz im Lande fehlt, aber man bleibt in Hinsicht des Preises ganz der Willkühr des Nachbarstaats ausgesetzt, und kann wegen immerwährender Dauer der Holzabgabe nicht ruhig seyn.

c. Daß aber durch die beste, dem Lokal in jeder Hinsicht angepaßte Forstwirthschaft der Nahrungszustand der Bewohner in sehr vielen Rücksichten verbessert und ihre wahre Glückseligkeit

befördert werden kann, was bei keinem andern Gegenstand auf gleiche Art und in gleichem Grade möglich ist.

Dieses kann von keinem einsichtsvollen und billigen Mann geleugnet werden.

Zweiter Haup-Abschnitt,

der die Beantwortung der Frage enthält:

»Ob die Privatwaldbesitzer gänzlich von »aller forstlichen Einmischung in die Be»handlung und Benutzung ihrer Wälder »ausgeschlossen, und also ihr Eigenthum »uneingeschränkt seyn soll, oder nicht?«

Die Beantwortung dieser Frage hängt indirecte mit dem vorhergehenden Abschnitte und dessen Inhalt zusammen, und eine Untersuchung derselben wird nicht unzweckmässig seyn, und kann passend hier auch angeführt werden.

Nach unsern bestehenden und anerkannten rechtlichen Grundsätzen in Teutsch-

Land ist der Begriff des Eigenthums folgender:

»Eigenthum ist ein dingliches Recht, kraft »dessen Jemand eine Sache dergestallt als »eigen erlangt, daß ihm eine unbedingte »und uneingeschränkte Befugniß darüber »nach beliebigen Zwecken und nach Will»kühr zu verfügen — zusteht.«

Das Eigenthum kann nur durch positive Gesetze oder durch besondere Verträge beschränkt seyn, in ihm ist die Hauptsache mit allen Zubehörungen begriffen und die Dauer desselben ist, wenn nicht besondere von aussen wirkende Beschränkungen eine Abänderung machen — immerwährend.

In dem Eigenthum ist enthalten:

1) Das Recht die Sache körperlich innen zu haben, d. h. sie zu besitzen;
2) sie zu gebrauchen;
3) darüber willkührlich zu verfügen, und
4) jeden andern von dem Gebrauch auszuschliessen.

Das Eigenthum schließt besonders das Recht sie zu benutzen (Nutzungsrecht) in sich; — die aus der Sache gezogenen Nutzungen werden Früchte genannt, und Früchten sind daher die aus einer Sache hervorgehenden nutzbaren Gegenstände als Erzeugnisse ihrer Thätigkeit; ingleichen Leistungen, welche den Eigenthümer wegen einer in seinem Eigenthum begriffenen Sache gethan werden müssen; — diese Früchte der ersten Art, sind entweder natürliche oder künstliche; je nachdem sie von der Natur selbst, ohne hinzugekommenen menschlichen Fleiß, z. B. Gras, oder mittelst darauf verwendeten Fleisses, z. B. Holz oder Getraide — erzeugt werden. —

»Waldeigenthum ist also ein dingliches »Recht, vermöge dessen jemand über einen »Wald willkührlich verfügen darf.«

Alle oben angegebene in dem Eigenthum enthaltene Nutzungs- und Proprietäts-Rechte sind auch in Waldeigenthum enthalten.

Der Begriff eines Privatwaldes, ist folgender:

»Es ist ein Wald von unbestimmter »Größe an dem gewöhnlich nur einer »Person (die Ausnahmen sind seltener) »das Eigenthum zusteht.«

Dazu gehört noch ferner, daß ein solches Waldstück unter den Appertinenzien eines Guthes als solches angegeben ist; — ferner

daß es als Wald behandelt und benutzt wird; — und

daß es in den Lokalforst-Beschreibungen namentlich nach der Größe und dem jeweiligen Besitzer und Eigenthümer und mit dem Ausdruck als Wald bemerkt ist.

Man kann mehrere Arten von Privatwäldern annehmen;

a) solche, wie sie eben beschrieben worden,

b) solche, von welchen unter besondern Rechtstiteln Abgaben an einen andern entrichtet werden, z. B. wegen einer

abgelößten Servitut, oder wegen vormaligem Miteigenthum ꝛc. welche mit dem vollen Eigenthum, wohl verträglich sind; — endlich solche

c) wo das Eigenthum einer oder mehreren Personen zugleich zusteht, welche aber an den Landesherrn eine Abgabe aus dergleichen Gütern, — (welche Erbzinsgüter, bona emphytevtica) genannt werden, und also auch aus den dazu gehörigen Waldungen — bezahlen müssen.

»Die Emphytevsis (Emphytevsis s. ager »vectigalis) ist der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die derjenige zu »fordern oder zu leisten hat, welcher von einem andern die Benutzung einer unbeweglichen Sache, unter der Bedingung als Eigenthum überkommen hat, daß er dieselbe »erhalte und zu bestimmten Zeiten eine »unveränderliche Abgabe (Canon) davon entrichte.«

Der Emphytevta, hat nicht nur das volle Benutzungsrecht, in Folge dessen er alle

Früchte von der Sache bezieht, an welchen er sogleich ein volles unwiderrufliches Eigenthum erlangt, sondern auch die meisten Proprietäts-Rechte, wobei indessen alles auf die Verleihung ankommt. Er kann sein Recht einem andern überlassen, solches Veräussern, mit Dienstbarkeiten beschweren, wozu jedoch die Einwilligung des Domini Emphytevseos erfordert wird; auf den Todesfall geht die Emphytevsis auf alle Erben ohne Unterschied — über.

Der Emphytevta ist dagegen verpflichtet

1) alle auf der Sache lastende Abgaben und andere Leistungen zu tragen;

2) selbige so zu cultiviren, daß sie wenigstens nicht verschlimmert wird;

3) den bestimmten Canon gehörig abzuentrichten;

4) jede Veräusserung dem Domino Emphytevseos zwei Monate vorher, als

wie lange derselbe den Vorkauf ausüben kann, anzuzeigen, und bei der Uebertragung auf einen andern ein sogenanntes Lehn- oder Handgeld (Laudemium) — im Zweifel den 50sten Theil — zu geben.

Daraus ist ersichtlich, daß auch die unter den Erbzinsgütern begriffenen Waldungen in die Cathegorie der Privatwaldungen gehören, und auch alles auf sie angewendet werden kann, was für diese gilt*).

*) In Hinsicht der Grundherrlichen Waldungen mögte hier Folgendes anzuführen seyn, daß weil diese Gutsbesitzer gewöhnlich eigene Forstbediente halten, welche ihr Waldungen behandeln u. ihre Jagden hüten und ausüben — die schon bestehende Einrichtung sehr zweckmäßig ist, daß diese Forstdiener von den Landesherrlichen ersten Lokal-Forstbedienten, (Forstmeistern) unentgeldlich geprüfft werden, u. zwar nicht gerade theoretisch in der Stube — sondern praktisch in den Wäldern selbst mit besonderer Rücksichtsnahme auf

Anmerkung.

Es giebt zuweilen mit Holz bestandene Flächen, gewöhnlich von geringer Größe der Morgenzahl nach, — welche im Privateigenthum vorkommen, welche der Eigenthümer (des Grund und Bodens) wegen der sich ergebenen natürlichen Bestockung mit Holzarten als Wald — von unmittelbar angränzenden Bäumen abgeflogenen Saamen erhalten hat; wenn er diese Flächen, die in den Gutsbeschreibungen unter

---

diejenigen, welche sie zu behandeln haben! Die Führung und Anlegung der Schläge, die Kulturgeschäfte, überhaupt die Behandlung und Beschützung der Wälder, werden hauptsächlich die Gegenstände dieser Prüfung. »Versteht »der Geprüfte dieses, so ist er taug»lich, und wenn er auch keine Forstbücher »gelesen hätte!«

Da die Grundherren ferner, theils zu eigenem Bedarf, theils zu Besoldungen und bestimmten Bauten, die edelsten Holzarten in Quantitäten gebrauchen, so kommt

andern Benennungen vorkommen, z. B. als Waidplätze, Egarten ꝛc., nicht als ei-

der Fall nach bisherigen Erfahrungen nicht oft vor, daß ein dergleichen Wald devastirt wird, und das Einschreiten der landesherrlichen Ober-Lokalforstbehörde wird seltner nöthig; darf übrigens bei vorkommenden Fällen nicht fehlen, zu Erhaltung und Rettung dieser, so wie aller im Lande befindlichen Wälder, sobald Devastirungen vorkommen wollen. Auch geben Wälder, besonders heut zu Tage, jedem Gute einen besondern Werth, welcher für die meisten Besitzer auch noch die damit verbundene (niedere) Jagd, wenigstens ansehnlich erhöht, da in Wäldern mehrere dazu gehörige Thierarten gewöhnlich vorkommen, als in Feldern, z. B. Rehe, Schnepfen und manche andere sind an beiden Orten zugleich anzutreffen, wie z. B. Hasen, Feldhühner, Fasanen ꝛc.

Wälder vermehren die Liebhaber zu solchen Gütern, und erhöhen zugleich den Preis derselben beträchtlich! Ebenfalls ein wichtiger Grund für ihre Schonung in jeder Hinsicht!

gentlichen Wald angiebt und bei den Lokal-Forstbehörden einschreiben läßt, also zugleich (stillschweigend) diesen Behörden zum Schutz und Aufsicht übergiebt, so kann er dergleichen Flächen abhauen, sogar ausstocken (roden) und wieder in Ackerland oder was es vorher war, umwandeln, ohne daß es ihm verboten oder er deswegen bestraft werden kann, auch ohne vorher Jemand Anzeige davon zu machen, hat er aber dieses gethan und der Forstbehörde als Wald zum Schutz übergeben, dann muß wenigstens zur Veränderung Anzeige davon bei den forstlichen Behörden gemacht, oder gar die Erlaubniß dazu von höhern Behörden des Landes, unter der nothwendigen Communication mit den Lokalforstbehörden — eingeholt werden.

Ist ein solcher Platz als Waide mit Mittheilhabern — beschrieben, so darf er einseitig auch nicht für das Vieh bannen oder Einzäunungen machen, weil er allein nicht aufheben kann, was

Das Eigenthum schließt besonders das Recht sie zu benutzen (Nutzungsrecht) in sich; — die aus der Sache gezogenen Nutzungen werden Früchte genannt, und Früchten sind daher die aus einer Sache hervorgehenden nutzbaren Gegenstände als Erzeugnisse ihrer Thätigkeit; ingleichen Leistungen, welche den Eigenthümer wegen einer in seinem Eigenthum begriffenen Sache gethan werden müssen; — diese Früchte der ersten Art, sind entweder natürliche oder künstliche; je nachdem sie von der Natur selbst, ohne hinzugekommenen menschlichen Fleiß, z. B. Gras, oder mittelst darauf verwendeten Fleisses, z. B. Holz oder Getraide — erzeugt werden. —

»Waldeigenthum ist also ein dingliches »Recht, vermöge dessen jemand über einen »Wald willkührlich verfügen darf.«

Alle oben angegebene in dem Eigenthum enthaltene Nutzungs- und Proprietäts-Rechte sind auch in Waldeigenthum enthalten.

Der Begriff eines Privatwaldes, ist folgender:

»Es ist ein Wald von unbestimmter »Größe an dem gewöhnlich nur einer »Person (die Ausnahmen sind seltener) »das Eigenthum zusteht.«

Dazu gehört noch ferner, daß ein solches Waldstück unter den Appertinenzien eines Guthes als solches angegeben ist; — ferner

daß es als Wald behandelt und benutzt wird; — und

daß es in den Lokalforst-Beschreibungen namentlich nach der Größe und dem jeweiligen Besitzer und Eigenthümer und mit dem Ausdruck als Wald bemerkt ist.

Man kann mehrere Arten von Privatwäldern annehmen;

a) solche, wie sie eben beschrieben worden,

b) solche, von welchen unter besondern Rechtstiteln Abgaben an einen andern entrichtet werden, z. B. wegen einer

abgelößten Servitut, oder wegen vormaligem Miteigenthum ꝛc. welche mit dem vollen Eigenthum, wohl verträglich sind; — endlich solche

c) wo das Eigenthum einer oder mehreren Personen zugleich zusteht, welche aber an den Landesherrn eine Abgabe aus dergleichen Gütern, — (welche Erbzinsgüter, bona emphytevtica) genannt werden, und also auch aus den dazu gehörigen Waldungen — bezahlen müssen.

»Die Emphytevsis (Emphytevsis s. ager »vectigalis) ist der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die derjenige zu »fordern oder zu leisten hat, welcher von einem andern die Benutzung einer unbeweglichen Sache, unter der Bedingung als Eigenthum überkommen hat, daß er dieselbe »erhalte und zu bestimmten Zeiten eine »unveränderliche Abgabe (Canon) davon entrichte.«

Der Emphytevta, hat nicht nur das volle Benutzungsrecht, in Folge dessen er alle

Früchte von der Sache bezieht, an welchen er sogleich ein volles unwiderrufliches Eigenthum erlangt, sondern auch die meisten Proprietäts-Rechte, wobei indessen alles auf die Verleihung ankommt. Er kann sein Recht einem andern überlassen, solches Veräussern, mit Dienstbarkeiten beschweren, wozu jedoch die Einwilligung des Domini Emphytevseos erfordert wird; auf den Todesfall geht die Emphytevsis auf alle Erben ohne Unterschied — über.

Der Emphytevta ist dagegen verpflichtet

1) alle auf der Sache lastende Abgaben und andere Leistungen zu tragen;

2) selbige so zu cultiviren, daß sie wenigstens nicht verschlimmert wird;

3) den bestimmten Canon gehörig abzuentrichten;

4) jede Veräusserung dem Domino Emphytevseos zwei Monate vorher, als

wie lange derselbe den Vorkauf ausüben kann, anzuzeigen, und bei der Uebertragung auf einen andern ein sogenanntes Lehn- oder Handgeld (Laudemium) — im Zweifel den 50sten Theil — zu geben.

Daraus ist ersichtlich, daß auch die unter den Erbzinsgütern begriffenen Waldungen in die Cathegorie der Privatwaldungen gehören, und auch alles auf sie angewendet werden kann, was für diese gilt*).

*) In Hinsicht der Grundherrlichen Waldungen mögte hier Folgendes anzuführen seyn, daß weil diese Gutsbesitzer gewöhnlich eigene Forstbediente halten, welche ihr Waldungen behandeln u. ihre Jagden hüten und ausüben — die schon bestehende Einrichtung sehr zweckmäßig ist, daß diese Forstdiener von den Landesherrlichen ersten Lokal-Forstbedienten, (Forstmeistern) unentgeldlich geprüfft werden, u. zwar nicht gerade theoretisch in der Stube — sondern praktisch in den Wäldern selbst mit besonderer Rücksichtsnahme auf

Anmerkung.

Es giebt zuweilen mit Holz bestandene Flächen, gewöhnlich von geringer Größe der Morgenzahl nach, — welche im Privateigenthum vorkommen, welche der Eigenthümer (des Grund und Bodens) wegen der sich ergebenen natürlichen Bestockung mit Holzarten als Wald — von unmittelbar angränzenden Bäumen abgeflogenen Saamen erhalten hat; wenn er diese Flächen, die in den Gutsbeschreibungen unter

---

diejenigen, welche sie zu behandeln haben! Die Führung und Anlegung der Schläge, die Kulturgeschäfte, überhaupt die Behandlung und Beschützung der Wälder, werden hauptsächlich die Gegenstände dieser Prüfung. »Versteht »der Geprüfte dieses, so ist er taug»lich, und wenn er auch keine Forstbücher »gelesen hätte!«

Da die Grundherren ferner, theils zu eigenem Bedarf, theils zu Besoldungen und bestimmten Bauten, die edelsten Holzarten in Quantitäten gebrauchen, so kommt

andern Benennungen vorkommen, z. B. als Waidplätze, Egarten ꝛc., nicht als ei-

der Fall nach bisherigen Erfahrungen nicht oft vor, daß ein dergleichen Wald devastirt wird, und das Einschreiten der landesherrlichen Ober-Lokalforstbehörde wird seltener nöthig; darf übrigens bei vorkommenden Fällen nicht fehlen, zu Erhaltung und Rettung dieser, so wie aller im Lande befindlichen Wälder, sobald Devastirungen vorkommen wollen. Auch geben Wälder, besonders heut zu Tage, jedem Gute einen besondern Werth, welcher für die meisten Besitzer auch noch die damit verbundene (niedere) Jagd, wenigstens ansehnlich erhöht, da in Wäldern mehrere dazu gehörige Thierarten gewöhnlich vorkommen, als in Feldern, z. B. Rehe, Schnepfen und manche andere sind an beiden Orten zugleich anzutreffen, wie z. B. Hasen, Feldhühner, Fasanen ꝛc.

Wälder vermehren die Liebhaber zu solchen Gütern, und erhöhen zugleich den Preis derselben beträchtlich! Ebenfalls ein wichtiger Grund für ihre Schonung in jeder Hinsicht!

gentlichen Wald angiebt und bei den Lokal-Forstbehörden einschreiben läßt, also zugleich (stillschweigend) diesen Behörden zum Schutz und Aufsicht übergiebt, so kann er dergleichen Flächen abhauen, sogar ausstocken (roden) und wieder in Ackerland oder was es vorher war, umwandeln, ohne daß es ihm verboten oder er deswegen bestraft werden kann, auch ohne vorher Jemand Anzeige davon zu machen, hat er aber dieses gethan und der Forstbehörde als Wald zum Schutz übergeben, dann muß wenigstens zur Veränderung Anzeige davon bei den forstlichen Behörden gemacht, oder gar die Erlaubniß dazu von höhern Behörden des Landes, unter der nothwendigen Communication mit den Lokalforstbehörden — eingeholt werden.

Ist ein solcher Platz als Waide mit Mittheilhabern — beschrieben, so darf er einseitig auch nicht für das Vieh bannen oder Einzäunungen machen, weil er allein nicht aufheben kann, was

mit Mitwiſſen und Einſtimmung mehrerer ausgemacht worden iſt; ſondern kann bloß durch gütliche Uebereinkunft mit allen Waidetheilhabern die Waidebenutzung temporell aufheben, bis er aus dem Wald, als ſolcher Nutzen gezogen oder derſelbe dem Schaden des Viehes entwachſen iſt — und wenn dieſes nicht zu Stande kommen ſollte, ſo darf die Waide für die andern Mittheilhaber nicht gehindert werden. —

Im Schwarzwald iſt mir ſehr oft der Fall vorgekommen, daß die ſogenannten Haufenäcker, welche je nach 8 — 10 Jahren wieder einmal mit Brodfrüchten gebaut werden, die übrige Zeit zur Waide dienen, daß dieſe beſonders an der ſüdöſtlichen, öſtlichen und nordöſtlichen Seite der angränzenden Waldungen, die mit Fichten und Weißtannen, auch Kiefern, beſtanden waren, ſich junger Anflug auf eine gewiſſe Breite, (ſo weit der Saamen fliegen konnte) — ergab, welcher beim nachherigen Anbau mit Früchten wieder ausgerodet wurde, ohne be-

sondere Erlaubniß beim Oberforstamt einzuholen, weil der Platz nicht als Wald beschrieben und übergeben war!!

Die weiteren Befugnisse des Waldeigenthümers sind:

a) das Recht zum Verkauf; —

b) das Recht Holz zu fällen nach Belieben und in seinen Nutzen zu verwenden*).

c) Die Waldungen auszuroden, den Boden in Acker, Wiesen ꝛc. zu verwandeln.

Allein gegen alle aus dem Begriff des Eigenthums hervor gehende Befugnisse, können

Einschränkungen

statt finden, die entweder

das Forsthoheitsrecht; — besondere Gesetze; — Verträge u. s. w.

gebieten; aber alle diese Einschränkungen gehören zu den

Ausnahmen;

---

*) Er darf daher solches Holz verkaufen, verbrennen, verschenken, vertauschen, alles nach Willkühr, der freie Verkauf gilt jedoch nur fürs Inland in der Regel.

weil den gemeinen Rechten nach, das Eigenthum nie eingeschränkt seyn kann. —

In der unbestrittenen Hinsicht, daß die forstliche Hoheit sich über alle im Staat liegende Waldungen erstreckt, stehen auch die Privatwälder darunter, und was für das Wohl des ganzen Landes und seiner Bewohner zweckmässig und nothwendig ist, muß auch in Hinsicht der Privatwaldungen beobachtet werden, also auch Einschränkungen statt haben die darauf Bezug haben.

Um die Privatwälder in jeder nöthigen Rücksicht beurtheilen zu können, muß:

A. Ihr Flächeninhalt bekannt seyn; sie sollen daher von geschickten und vereideten Geometern vermessen, und um mögliche Gränzstreitigkeiten zu vermeiden, auch versteint seyn, und zwar auf Unkosten des Eigenthümers.

Der Flächengehalt ist bei diesen Wäldern von besonderer Wichtigkeit, denn bei der

nothwendigen Vergleichung, in welchem Verhältniß diese gegen die Staatswälder dießfalls stehen, entscheidet dieser Punkt sehr vieles und kann mehrere oder wenigere Einschränkungen und Bestimmungen nach sich ziehen, die nur dieser einzige Punkt allein bewirkt, ohne noch mit dem zweiten folgenden verbunden zu seyn.

Man muß zuweilen auch von dem Flächengehalt der Privatwälder einer gewissen Landesgegend besonders belehrt seyn*), um Lokalbestimmungen und Vorkehrungen zu machen, wobei diese Wälder nicht ausgeschlossen bleiben können.

Im Allgemeinen ist so viel gewiß:

»daß je beträchtlicher das Areal dieser Privatwälder in einem Staat ist, desto mehr Berücksichtigung verdienen solche von der Landesregierung, aber auch desto mehr Einschränkungen folgen gewöhnlich daraus, und um so mehrere, je geringer die

*) Z. B. wegen Insektenverheerungen, wegen lokalen Holzmangel ꝛc.

»Morgenzahl der Staatswaldungen gegen »diese ist, und schon daraus ergiebt sich ei»nigermasen die Nothwendigkeit, sie »wenigstens einer leichten forstlichen »Aufsicht! zu unterwerfen.«

B. Der ungefähre jährliche Holzertrag hängt mit dem Punkt A. genau zusammen, und kann gar nicht davon getrennt werden, denn aus beiden zusammen genommen — ergeben sich erst sichere Bestimmungen, dazu sind taxatorische Untersuchungen nothwendig, welche nur von geübten Forstmännern richtig und gewissenhaft angegeben werden können!

Zu diesem Punkt aber können die Privatwaldbesitzer, was die Kosten betrifft, nicht gezwungen, sondern nur zur theilweisen Concurrenz durch gütliche Unterhandlungen gezogen werden.

C. Auch die Holzarten, aus welchen dergleichen Wälder bestehen, ist zu wissen nicht gleichgültig, und dies kann leicht bei

Erfüllung des Punkts B. bekannt und angegeben werden.

Auch in Hinsicht auf Bau- und Nutzhölzer ist dieser Punkt von Bedeutung.

Allein hierin können die Eigenthümer nicht eingeschränkt werden, Abänderungen vorzunehmen und Laubhölzer in Nadelhölzer und umgekehrt — umzuwandeln, wie es ihm nützlicher erscheint.

D. Auch die bisher geführte Wirthschaft kann bemerkt werden, weil die verschiedenen Arten derselben sehr verschiedene Resultate in Ansehung des jährlichen und des quantitativen und qualitativen Holzertrags im Ganzen bis zu jeder bestimmten Haubarkeits-Zeit, (Umtriebsperiode, Turnus) — sich ergeben.

Aber auch hier können in der Regel keine Einschränkungen statt haben, sondern es muß dem Eigenthümer und seiner Willkühr überlassen bleiben, welche Wirthschaft er führen will, und zwar um so mehr,

weil der Turnus bei den meisten Hochwäldern mehr als ein Menschenalter erfordert, — und andere Wirthschaftsarten theils kürzere Umtriebs-Perioden erlauben, oder gar, wie die Plenterwirthschaft, jährlichen Holzertrag liefern können.

Wenn nur Wald als Wald bleibt, d. h. das Ganze mit unverdorbenem Holz nicht zu Licht bewachsen, so kann die forstliche Behörde zufrieden seyn!

Ausser der Hauptnutzung, Holz;

wobei der Waldeigenthümer unter gewissen Umständen, die weiter unten vorkommen werden — beschränkt werden kann, bleiben ihm die sogenannten Nebennutzungen, mit Ausnahme der Jagd*), weil diese in ganz Teutschland als Regale angenommen und anerkannt ist, — seiner willkührlichen Benutzung überlassen.

*) Versteht sich wenn der Waldeigenthümer sie nicht unter einem gültigen Rechtstitel — erworben hat!

Dahin gehört vorzüglich die Mast von Eichen und Buchen. — Er kann, wenn es ohne Gefahr für die den seinigen unmittelbar begränzenden Wälder, — möglich ist — seine eigene Schweine eintreiben (einschlagen) oder die Mast lesen lassen, auch ist ihm erlaubt durch unschädliche Besteigung der Bäume, durch Rütteln der Aeste, die abfallenden Eicheln und Bucheln in Tüchern aufzufassen, welche unter diese Aeste ausgebreitet gehalten werden.

Er darf ferner das wilde Obst hinwegnehmen*). —

Er darf ferner das Gras unschädlich für den Wald hinwegnehmen, durch Rupfen mit der Hand oder an Wegen mit der Sichel. —

*) Die gewöhnlich in den Forstordnungen vorkommenden Bestimmungen enthalten blos ein Verbot mit beigefügter Strafe: — keine gesunden noch tragbaren Bäume dieser Art umzuhauen, weil dabei angenommen wird, daß immer etwas davon für die wilden Thiere liegen bleibt, oder bei dem Abfall gleich aufgeäst wird.

Er darf sein Vieh in den Wald treiben:

a) in Begleitung eines besondern Hirten;

b) nur bei Tage, niemals bei Nacht;

c) ohne durch andere Waldungen damit zu fahren;

d) wenn die Forstordnung hierin nichts besonderes, was den Zeitpunkt in Hinsicht des Alters der Holzarten betrifft — bestimmt haben — was gewöhnlich der Fall ist!

Da bekanntlich die Viehwaiden ohne Einschränkung an Jahrszeit, Alter des Holzes und Anzahl und Gattung des Viehes — das Verderben der Wälder nach sich zieht.

Er darf Streu für seinen eigenen Gebrauch sammeln, doch nnr unter ähnlichen Beschränkungen, wie die Viehwaide; weil allgemein bekannt ist, daß diese uneingeschränkte Benutzung noch schneller und sicherer das Verderben des Waldes herbei führt, als die Viehwaide! —

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Er kann Thon und Lehm graben, Stöcke roden, und Stein brechen lassen ꝛc. — kurz alles was unter diesem Ausdruck Nebennutzung begriffen ist, — in seinen Vortheil verwenden.

Nur die Essenz des Waldes oder der eigentliche Zustand des Waldes als Wald muß erhalten werden.

Dieses geschieht theils durch Schonung nach den Vorschriften des sogenannten Forstschutzes;

theils durch künstliche Kulturen in nöthigen Fällen, wobei jedoch der Eigenthümer freie Hand hat — den Saamen zu wählen und zu erkaufen oder die Pflänzlinge, und selbst die Verfahrungsart dabei kann ihm nicht vorgeschrieben werden — wenn sie nur dem Zweck entspricht! — und vorzüglich dadurch, daß von der Waldfläche nichts gerodet wird, zu landwirthschaftlichem Zweck.

Für die gewöhnliche Aufsicht durch

Forstbediente darf der Waldeigenthümer nichts bezahlen; nur wenn er besondere Dienste verlangt.

Z. B. Anleitung zu Kulturen oder Privattaxationen bei Verkauf dergleichen Wälder ꝛc., hat er die bestimmten Diäten zu entrichten an denjenigen Forstbedienten, der diesen Auftrag übernimmt — wobei öfters auch durch einen schriftlichen besondern Akkord bei wichtigen Fällen die Belohnung für den Forstbedienten auf andere Art festgesetzt wird.

Die rechtlicher Weise statt habenden weitern Beschränkungen für die Waldeigenthümer bei Behandlung und Benutzung derselben, können in Folgendem bestehen:

1) wenn Holzmangel zu befürchten*) oder gar schon vorhanden

*) Dieser Punkt kann nur von den höchsten Staats- und Forstbehörden untersucht und bestimmt oder beurtheilt werden. Einzelne Menschen und deren meistens einseitige Urtheile und Angaben kommen dabei in gar keine Betrachtung! — und zwar mit allem Recht!

ist, müssen die Waldbesitzer sich vorderſamst auf ihre Nothdurft an Holz — beschränken und ohne besondere Anzeige bei den höchsten Forstbehörden nicht mehreres zum Verkauf an Inländer erhauen, als von dieser Behörde — mit Rücksichtsnahme auf die Größe und den Bestand dergleichen Wälder und auf pflichtmässiges Gutachten der Lokalforstbehörde erlaubt wird; — bei beträchtlichen Waldflächen dieser Art im Ganzen wie in einzelnen Theilen *).

2) Sie müssen alle Waldrodungen so lange einstellen bis von der höch-

*) Kleine Waldflächen im Einzelnen von wenigen Morgen und deren Besitzer kommen in so fern auch in Betrachtung, und müssen sich verhältnissmässig alles auch gefallen lassen, wie die Besitzer gröserer dergleichen Wälder; damit Gleichheit im rechtlichen Sinn des Worts — statt hat, und Unbilligkeit vermieden wird! obgleich hier eher Modificationen eintreten können, als bei Großen dergleichen Wäldern.

sten Landesregierung nach Antrag der obersten Forstbehörde wieder Erlaubniß dazu gegeben wird.

3) Sie müssen sich allen besondern Maßregeln unterwerfen, die wegen besondern Verheerungen durch Insekten in Staats- und Gemeindswälder als nöthig und zweckmässig befunden werden*).

Auch

4) müssen sie bei erwiesener vorsetzlicher

---

*) Es ist bekannt, daß in Fichtenwäldern durch unregelmäsige Behandlung der furchtbare gemeine Borkenkäfer sich schnell und stark vermehrt, so daß in einem Sommer die Ansteckung sich sehr weit verbreitet, wobei nur durch große Aufopferungen theilweis größerer Schaden verhütet werden kann. — Hier tritt der wichtige Fall ein, daß der Privatwaldbesitzer — durch schlechte Behandlung seiner eigenen Wälder, auch zugleich gefährlich für Staats- und Gemeindswälder wird. —

Devastirung *) ihrer Wälder — die künstliche Wiederherstellung derselben den Lokalforstbedienten überlassen und ex propriis bezahlen. Jedoch soll der Kostenbetrag des Geschäftes zuvor an die höchste forstliche Behörde zur Einsicht und Decretur eingeschickt werden damit diesen Waldeigenthümern als Unterthanen nicht durch Betrug oder Unterschleife, Schaden erwachsen möge.

Auch wegen der möglichen Schäden durch Stürme, ist in den Nadelwäldern vorzüglich große Vorsicht zu gebrauchen, bei Einrichtung und Führung der Hiebe; denn wenn hier Lücken gemacht oder durch Richtung der Hiebe gegen die unrechten

*) »Devastation heißt bei Waldungen, jede »Handlung, durch welche der jährliche- oder der »Ertrag bei der eigentlichen Haubarkeit, der »sich bei zweckmäßiger Behandlung derselben »ergeben hätte — bedeutend herab»gesetzt — und die natürliche Verjün»gung erschwert oder gar unmöglich ge»macht wird.«

Weldgegenden den Stürmen Eingang verschaft wird, so kann ein Nachbar dem andern seinen ähnlichen Wald zugleich verderben. Die sichere Behandlung aller Wälder gegen Sturmschaden ist so schwer, daß nur ein erfahrner wissenschaftlich gebildeter Forstmann in allen Fällen zweckmässig handeln kann! —

In den promulgirten landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen, mit welchen gewöhnlich Rügeordnungen verbunden sind, welche zu den positiven Landesgesetzen gehören, werden schon in den ältesten *) und neuesten **) dergleichen —

*) Als Beispiele führe ich nur 1) die Herzogl. Würtemb. vom Jahr 1614 an, wo S. 76 — 78 mehrere sehr wichtige, zur Schonung und Behandlung dieser und der Gemeindswälder vorkommen und wegen des Ausrodens besonders; sogar daß keine wilde Birn- und Aepfelbäume ohne Erlaubniß der Forstmeister abgehauen oder ausgegraben werden dürfen ꝛc. Auch wird späterhin in dem sogenannten Real-Index und Auszug dieser Hoch-

auch diejenige besondern Punkte angeführt, welche die Privatwälder und ihre Besitzer — in Hinsicht der Schonung und Behand-

---

fürstliche Würtembergischen Forstordnungen welche 1748 in Stuttgart privilegirte herausgekommen ist, S. 306 gesagt:

»daß was oben sub. Rubr. Comunwal»dungen verordnet, auch alles die Pri»vatwaldungen angehe!«

In einem neuesten Rescrip vom 4. Juli 1804 heißt es:

»der Zweck der forstteilichen Oberauf»sicht über die Comnn und Privatwal»dungen geht hauptsächlich dahin, daß »die Kultur der Waldungen verbessert »und Erhalten und daß das allgemeine »Beste des Landes, und der jezigen »und künftigen Geschlechter beför»dert, und gegen Verschleuderuugen, »Unordnungen, Mißbräuche, und »Beschädigungen der Einzeln ge»sichert werden, ohne übrigens in die wirk»lichen wahre Eigenthums- u. Benu»tzungsrechte weiter einzugreifen.«

**) 2) In der Herzogl. Sachsen-Weimari-

lung betreffen, wobei zugleich gegen die Uebertreter dieser gesetzlichen Vorschriften die bestimmten Strafen angefügt sind.

Nun wird zweckmässig nach Punkten anzuführen, was erfolgen wird:

A. wenn die Privatwaldungen der Willkühr der Eigenthümer überlassen bleiben.

1) In diesem Fall wird ein großer Theil gerodet und zu landwirthschaftlichem Gebrauch eingerichtet, was für Einzelne vortheilhaft seyn kann.

---

schen Forstordnung vom Jahr 1775 kommt neben andern Punkten S. 8., S. 25., u. S. 53 manches vor; — Seite 57 aber, hat das

»Neunzehete Kapitel«

die Ueberschrift:

von den adelichen, Kommun- u. Privathölzern, im 13 §. werden hier alle Punkte angegeben, wie diese Waldungen behandelt werden sollen! und besonders kommt auch im 10 und 11 §. vor:

daß Privathölzer nicht vereinzelt; nicht an Auswärtige verkauft; nicht ausgerodet! werden sollen.*

Anmerkung.

Dieses wird am meisten da geschehen, wo die Gegend sehr bevölkert ist, und das Ackerland in hohen Preisen steht. Man bedenke aber dabei, daß gewöhnlich in sehr bevölkerten Gegenden auch wenig Waldungen vorkommen, und daß das Holz dort hohen Preis hat.

2) Wird der Preis des Brandholzes vorzüglich — in manchen Gegenden des Landes wenigstens temporell niedriger werden, als bisher, besonders wenn die Privatwälder beträchtliche Flächen einnehmen, und also auch beträchtliche Quanta gehauen werden können.

3) Werden diese Wälder einen größern Geldwerth bekommen, als nun mehr freie Güter — im Verhältniß gegen bisher.

4) Wird mancher Eigenthümer sich durch den Verkauf dergleichen Wälder zu landwirthschaftlichem Gebrauch — oder durch

(gänzlichen) Abtrieb des Holzes — sich von drückenden Schulden befreien.

5) Es werden sich mehrere Menschen ernähren können, wenn viele! dergleichen Wälder gerodet, und landwirthschaftlich benutzt werden.

6) Es werden alle mögliche Chicanen verhütet, welche von Forstbehörden bei eingeschränktem Besitz — gemacht werden können.

So geben die leidenschaftlichen Vertheidiger des uneingeschränkten Eigenthums dieser Wälder — an.

B. Im andern Fall, wenn Einschränkungen durch die Forstbehörden statt haben, wird:

a) die Waldfläche des Landes im Ganzen und im Einzelnen erhalten, wenn es für das Wohl und den Bedarf des ganzen betreffenden Staates an Holz — nothwendig ist, dadurch den möglichen

Holzmangel dem größten Uebel! theilweis vorgebeugt, wodurch die Wichtigkeit der Wälder erhöht wird. Einzelne Ausnahmen können doch zu Rettung! von Einzelnen statt haben.

Man behält immer eine Uebersicht von der ungefähren Production gegen den Verbrauch des Holzes; was unter allen Umständen zweckmässig ist. —

b) Der Preis des Holzes wird zwar nicht (schnell) fallen, wenn diese Wälder nicht gerodet oder ausgehauen werden dürfen nach freier Willkühr, — aber er wird desto länger auf einem mittlern Preis stehen bleiben und wenigstens nicht steigen — was nach temporeller Wohlfeilheit oder niedrigeren Preis — nothwendig folgen muß!

c) Wird der Geldwerth der Wälder darum nicht fallen, so bald der Grund ihrer Erhaltung, theils in zu befürchtendem oder bereits eingetretenem Holzmangel

liegt, sondern wahrscheinlich denselben erhöhen — denn mit dem Werth des Holzes fällt und steigt der Werth der Wälder.

d) Die Waldeigenthümer können auch durch Verpfändungen derselben aus dringenden Schulden gerissen werden, es muß dazu nicht gerade der Verkauf selbst vorgenommen werden.

e) Der Punkt, daß sich mehrere Menschen durch Rodungen der Privatwälder zu landwirthschaftlichem Gebrauch — ernähren können, ist zwar an sich richtig — doch nur in dem seltneren Fall, wenn die nöthigen Flächen zu landwirthschaftlichem Gebrauch wegen übermässiger Bevölkerung fehlen — Waldfläche aber im Ueberfluß vorhanden ist; bei guter forstwirthschaftliche Einrichtung und Ausführung!

In diesem Fall wird zwar die Veränderung der Waldflächen erlaubt, und bis auf einen gewissen Grad nicht er-

schwert werden — daß aber daraus folgt, daß die Privatwälder überhaupt frei von aller forstlichen Einmischung in ihre Behandlung, und nach Willkühr von ihren Besitzern behandelt werden sollen, ist um so mehr unrichtig, als auch der Fall eintreten kann, daß mit Vortheil so wohl für den Staat als für die einzelnen Bewohner*) — Staatswälder zu diesem Zweck abgegeben werden können.

f) Der Punkt der möglichen Chicanen solte als beleidigend für die Forstbehörde überhaupt hier gar nicht weiter gedacht werden, theils weil er gewiß selten

*) In Hinsicht der Bezahlung können Erleichterungen für den Käufer durch mehrere Termine! im letztem Fall statt haben; — oder durch die Waldgegenden die den Käufern nahe und in jeder Hinsicht geschickt liegen; und sogar in Hinsicht der kleinern oder größern Flächen — was bei Privatwäldern höchst selten zusammentrift. —

vorkommt, und vorkommen kann, da die höheren Behörden immer die niedern in Schranken halten können, und theils weil die rechtliche Bestrafung, die Jeder in solchem Fall zu gewarten hätte, gewiß ein sehr wichtiger Abhaltungsgrund ist, und bleibt.

Note.

Uberhaupt betreffen die von den Waldeigenthümern sogenannten Chicanen! gewöhnlich nur die vorgeschriebenen Schonungsregeln für schlechte Haushälter mit ihren Wäldern, die aus ganz nahe liegenden Gründen jedes Veto zum Nutzen des Waldes von der Forstbehörde für eine Chicane, für einen unerlaubten Eingriff in ihre Eigenthumsrechte halten! und deswegen von aller forstlichen Aufsicht befreit seyn möchten, um bälder ihren Wald verderben zu können.

Nach bisher beinahe in allen teutschen Staaten bestehenden Forstordnungen, erhalten die Eigenthümer der Wälder, wenig-

stens den dritten Theil derjenigen Geldstrafen, welche Frevlern nach Angabe der niedern Forstbedienten von den höhern, dem Forstamt — angesetzt, die in dergleichen Wäldern betreten werden!

Ob diese Verordnung bei ganz frei gegebenen Wäldern und in gleichem Maase fortbestehen kann, möchte wohl zu bezweifeln seyn, und dem Privatwald-Besitzer eine zwar nur zufällige aber gar nicht seltene Einnahme entgehen*).

Aus Vorstehendem ergiebt sich noch weiter Folgendes:

daß es für die Priatwaldeigenthümer selbst nicht gut wäre, wenn sie aller forstlichen Einmischung bei ihren Wäldern enthoben würden, weil vieles von Unwissenheit und leichtsinniger Behandlung für diese

*) Mit Holzentwenden; Streusammeln; Viehwaiden ꝛc. ergeben sich viele sträfliche Frevel dißfalls. —

Wälder zu befürchten wäre, was jene forstliche Behörden zu verhindern verpflichtet sind!!

wenn sie von besondern Abgaben an die niedern Forstbedienten gewöhnlich befreit sind, und nur bei solchen Handlungen, welche diese auf besondere forstamtliche Befehle verrichten und die Fehler in der Waldbehandlung voraussetzen! — an Taggeldern etwas zu bezahlen haben; — wenn bei geringen Holzabgaben von wenigen Stämmen zu eigenem Bedarf keine forstliche Auszeichnungen statt haben; und wenn durch die forstliche Aufsicht und Einmischung nur Gefahren und Schaden für dergleichen Wälder abgewendet werden sollen, so kann mit Recht — keine Klage entstehen. —

Es ist ferner für das Wohl eines ganzen Staats, mit wenigsten Ausnahmen nöthig die Privatwälder zu Befriedigung des Holzbedarfs — oder überhaupt zum Besten des Staats — in Concurrenz zu

ziehen, woraus schon ihre nöthige Erhaltung folgt*);

wegen wenigen Staatsbürgern darf nie das ganze gefährdet werden, um so weniger, als die dringenden Ausnahmen als Rettungsfälle für Einzelne — doch berücksichtiget werden können. —

Auch würden sehr wahrscheinlich, diese als frei von aller forstlichen Einmischung bekannte Wälder, weit mehr als alle andern dem Freveln jeder Art, und daraus folgenden Verderben ausgesetzt seyn, als solche wo besondere und allgemein bekannte forstliche Aufsicht und Bestrafung statt findet, und endlich:

erhält sich die Lust und Liebe an und für Wälder, vorzüglich auch durch Pri-

*) Den höchst seltenen Fall ausgenommen, daß sie eine ganz unbedeutende Fläche betragen — und die andern Wälder den Bedarf an Holz gut und nachhaltig geben oder befriedigen können! — A. d. Vers.

vatbesitzer und mittelbar durch diese auch bei vielen andern, was in manchen Rücksichten nicht ungünstig für die Erhaltung und Schonung aller Wälder in einem Staat — wirkt!

Sollte wohl nach reifliger Erwägung alles Vorstehenden noch von unbefangenen billigen Lesern die Freiheit der Privatwaldbesitzer von aller forstlichen Aufsicht und Einmischung von Rechtswegen begehrt und gefordert werden können?

Die Antwort möchte wohl nicht schwer zu geben seyn! —

Und somit schließt der Verfasser seine Abhandlung mit Beisetzung seines gewöhnlichen litterarischen Creditivs:

Nobis placeant ante omnia Silvae.!

Heidelberg,
Gedruckt bei J. M. Gutmann Universitätsbuchdrucker.